

## VERTRAG

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,  
dieses endvertreten durch das

Marinearsenal (MArs)  
Kasinostraße Tor 7  
26382 Wilhelmshaven

- Auftraggeber oder AG -

und

der Firma [...]

in [Anschrift]

vertreten durch [...]

- Auftragnehmer oder AN -

wird unter der Vertragsnummer des Auftraggebers 72506 KNE 1 0 2026

folgender Vertrag über die planmäßige Instandsetzung (Depotinstandsetzung) des Hafenschleppers Klasse 725 KNECHTSAND

geschlossen:

**Hinweis an Bieter:** Wir bitten um Angabe der Person(en), die für die Vertragsunterzeichnung vorgesehen ist/sind (soweit möglich), einschließlich der Angabe von Funktion (z.B. Geschäftsführung) und Vertretungsberechtigung (z.B. Alleinvertretungsberechtigung).

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Auftragnehmerleistung .....	3
§ 1a	Festauftrag und optionale Leistungen .....	4
§ 2	Geltung der Bedingungen für Schiffsinstandsetzungsverträge des MArS .....	5
§ 3	Vorbemerkungen zur Leistungserbringung und Leistungsbeschreibung.....	5
§ 4	Nutzungsrechte .....	12
§ 5	Vergütung.....	20
§ 6	Qualitätssicherung gemäß AQAP.....	25
§ 7	Fertigstellungstermin/Leistungsort.....	25
§ 8	Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers.....	25
§ 9	Vertragsklausel zu den Eignungskriterien .....	26
§ 10	Vertragsklausel zu Qualifikation, Erfahrung, Einsatz und Auswechseln des Auftragnehmerpersonals (Projektleiter/in, Projektmanager/in, Qualitätsmanagementbeauftragte/r).....	28
§ 11	Unteraufträge .....	29
§ 12	Zahlungsbedingungen.....	31
§ 13	Vertraulichkeit .....	36
§ 14	Militärische Sicherheit .....	37
§ 15	Geheimschutz .....	39
§ 16	Datenschutz .....	40
§ 17	IT-Sicherheit und No-Spy-Klausel .....	41
§ 18	Rechtswahl, Gerichtsstand.....	43
§ 19	Sonstige Vertragsbestimmungen .....	44
§ 20	Schlussbestimmungen .....	44
§ 21	Anlagen zum Vertrag und Geltungsreihenfolge .....	44

## § 1 Auftragnehmerleistung

- 1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Grundlage dieses Vertrages gegenüber dem Auftraggeber, die in der Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) näher spezifizierten Leistungen einschließlich der Anlagen zur Werftarbeitsliste (WAL) unter Einräumung der vertraglich vorgesehenen Nutzungsrechte (§ 4) sowie jeweils unter Berücksichtigung der sonstigen Pflichten aus diesem Vertrag als Festauftrag zu erbringen.
- 1.2 Dieser Vertrag dient als Grundlage für den festgelegten Leistungsanteil (Festauftrag oder feststehendes Leistungspaket) gemäß Leistungsbeschreibung. Gegenstand dieses Vertrages sind außerdem die Beauftragung und Abwicklung von nachträglichen Instandsetzungsbedarfen (variabler Leistungsanteil oder variables Leistungspaket), die bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung noch nicht berücksichtigt wurden. Die Beseitigung dieser sog. „verdeckten Schäden“ wird über Nachträge während des Instandsetzungsvorhabens beauftragt. Zu Beauftragungen von Leistungen aus dem variablen Leistungsanteil ist der Auftraggeber nicht verpflichtet.
- 1.3 Der Vertrag zielt auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung von Einsatzbereitschaft, Einsatzreife und uneingeschränkter Verfügbarkeit der Einheit. Den Parteien ist bewusst, dass sich mit Blick auf diese Zielsetzung im laufenden Vorhaben ausgehend von dem Bedarf des Auftraggebers Leistungsanpassungen ergeben können. So kann es auch erforderlich werden, dass der Auftraggeber von der Umsetzung bereits beauftragter Leistungen absieht und Beauftragungen reduziert (sog. Auftragsminderungen).
- 1.4 Die Parteien bekennen sich zu einer fairen, partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit (Kooperationsgebot). Dabei lassen sich die Parteien im Rahmen des Instandsetzungsvorhabens insbesondere von folgenden Grundsätzen leiten:
  - Gegenseitiger Respekt und Ehrlichkeit im Umgang miteinander;
  - Frühzeitige Kommunikation und konstruktiver Umgang bei Konflikten;
  - Erfüllung der Qualitäts- und Terminanforderungen des Auftraggebers;
  - Rechtzeitiges Herbeiführen und Treffen von notwendigen Entscheidungen;
  - Suchen von „Win/Win-Lösungen“ unter Berücksichtigung der finanziellen und sonstigen Interessen der Parteien;
  - Frühzeitige Kommunikation von erkannten Risiken;
  - Schaffung einer sicheren Arbeitsumgebung zur Vermeidung von Unfällen;
  - Rücksichtnahme auf die Umwelt.
- 1.5 Die nach diesem Vertrag zu erbringenden Instandhaltungsleistungen und technischen Änderungen werden als Werkleistung erbracht. Gegenstand der

Leistungspflicht des Auftragnehmers ist dabei die Erbringung der Gesamtleistung. Der Auftragnehmer wird als gesamtverantwortlicher Generalauftragnehmer tätig. Er trägt die Projekt- und Erfolgsverantwortung.

- 1.6 Der Auftragnehmer hat bei der Erfüllung des Vertrages die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Standards, Normen und sonstige Vorschriften gelten in dem jeweils festgelegten Umfang und zu dem jeweils bezeichneten Geltungszeitpunkt („Stand“). Für nach der Abgabe des verbindlichen Angebots eintretende Änderungen, die Auswirkungen auf das Projekt haben und die der Auftragnehmer bei Abgabe des verbindlichen Angebots weder kannte noch hätte kennen müssen, ist eine entsprechende Vertragsänderung durchzuführen. Soweit die Änderungen dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluss bekannt waren oder er diese hätte kennen müssen und er sie dennoch unberücksichtigt gelassen hat, sind die wirtschaftlichen Folgen der Änderungen vom Auftragnehmer zu tragen.

### **§ 1a Festauftrag und optionale Leistungen**

- 1.1 Der Festauftrag beinhaltet die Instandsetzungsarbeiten gemäß Werftarbeitsliste einschließlich der Anlagen zur WAL (Anlage 1 - Leistungsbeschreibung)
- 1.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer folgende Leistungen optional zu fordern:
- a) 2400192036 WTA 21714 Integration Rettungsringe

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Leistungen nach den Bedingungen dieses Vertrages zu erbringen, sobald und soweit der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch macht.

- 1.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei der in Ziff. 1.2 als Option vereinbarte Leistung um ein einseitiges Angebot des Auftragnehmers handelt. Eine Verpflichtung der Inanspruchnahme der optionalen Leistung durch den Auftraggeber besteht nicht.
- 1.4 Der Auftraggeber ist bis zum 03.10.2026 jederzeit berechtigt, die in Ziff. 1.2 als Option vereinbarte Leistung auszuüben.
- 1.5 Der Auftraggeber übt die Option durch einseitige Erklärung in Textform innerhalb der Optionsausübungsfrist nach Ziff. 1.4 aus. Die Ausübung der Option wird mit Zugang der Erklärung bei dem Auftragnehmer wirksam. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber den Zeitpunkt des Zugangs in Textform zu bestätigen und die betreffende optionale Leistung ab dem in der Erklärung genannten Zugangszeitpunkt zu erbringen.

## § 2 Geltung der Bedingungen für Schiffsinstandsetzungsverträge des MArs

- 2.1 Soweit in diesem Vertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen werden (z.B. in Ziff. 2.2 und 2.3), liegen dem Vertragsverhältnis und den hiermit verbundenen Aufträgen die Bedingungen für Schiffsinstandsetzungsverträge des MArs (BI-Schiffe) Ausgabe: 01.06.2004 (Anlage 2) zugrunde.
- 2.2 Abweichend von § 5 BI-Schiffe gilt eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 24 Monaten.
- 2.3 § 6 BI-Schiffe gilt in der folgenden Neufassung:

### „§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers für Schadensersatzansprüche resultierend aus der Verletzung vertraglicher Pflichten oder für etwaige bei Vertragserfüllung begangene unerlaubte Handlungen ist im Falle der einfach fahrlässigen Verursachung eines Schadens des Auftraggebers durch den Auftragnehmer selbst, seinen gesetzlichen Vertreter, seinen Verrichtungsgehilfen oder seinen Erfüllungsgehilfen bei Auftragswerten (Werftarbeitsliste zuzüglich geschätztem Nachtragsvolumen plus Fremdlieferungen und Fremdleistungen gemäß Angebot im Vergabeverfahren) über 100.000,- EUR je Einzelfall auf den Auftragswert (brutto) und bei Auftragswerten bis einschließlich 100.000,- EUR (brutto) auf einen Betrag von 100.000,- EUR begrenzt.
- (2) Verursacht der Auftragnehmer selbst, sein gesetzlicher Vertreter, sein Verrichtungsgehilfe oder sein Erfüllungsgehilfe den Schaden des Auftraggebers grob fahrlässig, beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers aus diesem Vertrag oder für bei Erfüllung dieses Vertrages begangene unerlaubte Handlungen bei Auftragswerten über 100.000,- EUR je Einzelfall auf das 5-fache des Auftragswertes im Sinne des Absatzes 1 und bei Auftragswerten bis einschließlich 100.000,- EUR (brutto) auf einen Betrag von 500.000,- EUR.
- (3) Die vorstehend genannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden des Auftraggebers durch Vorsatz des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters, seines Verrichtungsgehilfen oder seines Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist, er auf der Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung beruht, er aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultiert oder das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung gelangt.
- (4) Nachunternehmer und deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gelten als Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers. Unberührt von den in Absatz 1 geregelten Bestimmungen bleiben Mängelansprüche des Auftraggebers im Sinne des § 634 BGB, wegen Verzuges und wegen Nichterfüllung.
- (5) Die Vertragsparteien sind wechselseitig verpflichtet, den Eintritt eines Schadens der jeweils anderen Partei unverzüglich anzuzeigen und diese über alle Umstände, die den Schadensfall betreffen, umfassend zu unterrichten.“

## § 3 Vorbemerkungen zur Leistungserbringung und Leistungsbeschreibung

- 3.1 Für die Verwertung ausgebauten und ausgesonderten Materials gelten die Vorgaben des § 2 Absatz 3 BI-Schiffe.

Dies gilt auch für Aufträge, die nicht unter der Geltung der BI-Schiffe erteilt worden sind. Erzielte Verkaufserlöse sind in voller Höhe an die VEBEG abzuführen, eine Gutschrift gegenüber dem Auftraggeber ist nicht zulässig.

Innerbetriebliche Aufwände für die Verwertung (dies meint insbesondere den Verkauf ausgebauten Materials an den Schrotthandel oder sonstige Dritte) dürfen nicht in Rechnung gestellt oder von dem an die VEBEG abzuführenden Betrag in Abzug gebracht werden, sondern werden als Bestandteil der angebotenen Leistung betrachtet.

3.2 Im Falle eines Herausgabeverlangens (§ 2 Abs. 5 BI-Schiffe) sind die Parteien insbesondere im Hinblick auf das Kooperationsgebot (Ziff. 1.4 dieses Vertrages) zu einer vertrauensvollen und fairen Kooperation und Mitwirkung verpflichtet; in Abhängigkeit von dem Herausgabeverlangen des Auftraggebers erfordert dies im Einzelfall die schnellstmögliche Abwicklung des Vorhabens.

3.3 Bei der Erbringung von Leistungen auf dem Gelände des MArs oder an Bord von Schiffen der Deutschen Marine ist die Betriebsordnung für Auftragnehmer zu beachten (zu beziehen unter <https://www.bundeswehr.de/de/organisation/ausruestung-baainbw/organisation/marinearsenal>, dort unter der Rubrik „Weitere Informationen“).

Der AN ist dafür verantwortlich, dass seine Unterauftragnehmer Kenntnis von diesen Vorschriften haben und dass sie entsprechend unterwiesen wurden.

3.4 Bei Arbeiten an Bord ist davon auszugehen, dass sich die arbeitstechnische Gefahrenlage ständig ändern kann.

So ist u.a. damit zu rechnen, dass durch Aktivitäten Anderer Verkehrswege zeitweise nicht abgesichert sind. Auch können zur gleichen Zeit weitere Arbeiten baulicher, mechanischer oder elektrischer Art von Anderen durchgeführt werden.

Diese Umstände sind sowohl im Hinblick auf den Selbstschutz, aber auch in Hinsicht auf die mögliche Gefährdung Anderer bei den eigenen Aktivitäten zu berücksichtigen (vgl. auch § 8 ArbSchG).

Vor Aufnahme der Arbeiten an Bord und im gebotenen Maße darüber hinaus während des Durchführungszeitraumes ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich bei der zuständigen Stelle an Bord (Schiffstechnischer Offizier bzw. Wachhabender Schiffstechnik; in deren Abwesenheit bei der Werftgruppe) über mögliche Gefährdungen zu erkundigen und diese über die eigenen Aktivitäten an Bord zu informieren. Der SiGe-Plan ist zu beachten.

3.5 Die Projektsprache ist Deutsch. Soweit der Instandsetzungsbeauftragte des AG (InstB) im Einzelfall keine englischsprachige Fassung zulässt, sind sämtliche eigene oder von Unterauftragnehmern herrührenden Unterlagen, Dokumentationen, Nachweise und Belege im Original in deutscher Sprache zu verfassen. Ansonsten muss jeweils eine von einem amtlich anerkannten bzw. bestellten

Übersetzer gefertigte und beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt werden. Bei Auftragsdurchführung im Ausland oder durch einen ausländischen Generalunternehmer sind mindestens zwei Dolmetscher zu stellen, die jederzeit für alle Fragen des Auftraggebers ansprechbar und ausschließlich für dieses Instandsetzungsvorhaben tätig sind.

- 3.6 Fremdfirmen ist der Zutritt zum Betriebsgelände des AN und zum Schiff zu gewährleisten. Der AN übernimmt auch im Hinblick auf die vom AG direkt beauftragten Fremdfirmen eine Koordinierung (vgl. zu Sicherheit und Gesundheitsschutz insbesondere § 8 ArbSchG).
- 3.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Arbeiten eine projektbezogene Reparaturhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die entsprechende Police ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Einzelheiten zu dieser Reparaturhaftpflichtversicherung sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
- 3.8 Für Schiffsausrüstung im Sinne der zum Vertragsschluss gültigen EU-Schiffsausrüstungsrichtlinie (2014/90/EU oder Nachfolgerechtsnorm) sind grundsätzlich nur entsprechend der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen zugehörigen EU-Durchführungsverordnung (2019/1397 oder Nachfolgerechtsnorm) durch eine MED-notifizierte Stelle zugelassene Produkte mit entsprechenden Bescheinigungen (insbesondere dem symbolisierten Steuerrad als Konformitätskennzeichen) zu verwenden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.
- 3.9 Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Längen- und Größenangaben sind lediglich Anhaltswerte. Für Fertigungen und bei Bestellungen ist ein eigenes Aufmaß zu nehmen. Sofern in der Leistungsbeschreibung „Circawerte“ angegeben sind, berechtigen Abweichungen von +/- 10% nicht zur Forderung von Mehr- oder Minderkosten.
- 3.10 Konstruktive Änderungen sind bei durchzuführenden Instandsetzungsarbeiten grundsätzlich nicht zugelassen.
- 3.11 Bei der Formulierung „Erneuern“, sowie fehlendem Vermerk „MArs leitet Beistellung ein“, ist das Neuteil vom AN zu liefern, das defekte Teil auszubauen, das Neuteil einzubauen und eine Inbetriebnahme durchzuführen.

Der Begriff „Wechseln“ beinhaltet die Beistellung des Ersatzteiles durch den Auftraggeber. Dabei ist das defekte Teil auszubauen, das Beistellteil einzubauen und eine Inbetriebnahme durchzuführen.

Der Begriff „Einbau“ bedeutet eine sinnvolle Form der Befestigung (Ein- bzw. Anschweißen, Verschrauben o.ä.) beigestellter Ersatzteile oder Geräte.

„Lieferrn“ bedeutet den Kauf bzw. die Herstellung von Artikeln durch den AN und das Verbringen an den vorgesehenen Einbauort ohne deren Einbau.

Die Formulierung „gemäß Muster“ bzw. „nach Muster“ bezieht sich auf die technischen Eigenschaften des einzubauenden Produkts anhand der vorgefundenen Gegebenheiten. Das neu einzubauende Produkt muss gleichwertige oder bessere Eigenschaften im Vergleich zum derzeit noch verbauten Produkt aufweisen, wie beispielsweise geometrische, thermische, funktionelle oder sicherheitsrelevante Eigenschaften sowie die Berücksichtigung des Stands der Technik. Die Kompatibilität ist durch den Auftragnehmer zu prüfen.

3.12 Bei der Lieferung von Material / Geräten mit Serialnummern ist der Auftragnehmer verpflichtet, folgende Daten / Unterlagen jeweils bis auf Maschinenebene, d.h. ohne dass ein Zerlegen der Maschine in ihre Komponenten erforderlich ist (Beispiel: Pflicht zur Datenlieferung erstreckt sich bei einem elektrischen Pumpenaggregat sowohl auf die elektrische Maschine als auch auf die damit angetriebenen Pumpe) spätestens mit Übergabe des Dokuments „MArs Fertigmeldung SASPF“ an den Auftraggeber zu übergeben:

- Hersteller
- Typ
- Seriennummer
- Fotodokumentation Typenschild
- Betriebsanleitung
- Ersatzteilliste
- Produktbeschreibung (Höhe / Breite / Gewicht/ Preis)
- Sofern erforderlich: Wartungs- / Austauschintervalle für das Material
- Sofern erforderlich: Gefahrgutkennzeichnung (UN Nummer und/oder Gefahrzettel)

3.13 Kleinteile wie Schrauben, Unterlegscheiben, Dichtungen etc. sind bei Instandsetzungen zu erneuern.

3.14 Alle Schraubverbindungen im Außenbereich des Schiffes sind mit einer seewasserbeständigen Montagepaste, die mindestens mit 230 MPa druckbelastbar und in einem Temperaturbereich von -40 bis 1400 °C einsetzbar ist, einzusetzen.

3.15 Offene Rohrleitungen, die wegen Reparaturarbeiten nicht unmittelbar wieder verschlossen werden können, sind für die Dauer der Reparatur blind zu setzen.

3.16 Beim Einsatz von Blindscheiben in Rohrleitungen ist ein Blindscheibenprotokoll über Ein- und Ausbau zu führen. Entlüftungsrohrleitungen für Bunker, Tanks und Zellen sind nach Ende der Arbeiten auf Durchgängigkeit zu prüfen.

3.17 Mechanische und elektrische Geräte, Anlagen und Schalteinrichtungen, die geöffnet wurden bzw. in deren unmittelbarer Nähe Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden, sind staubdicht gegen Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen.

- 3.18 Für die GüSi-Maßnahmen ist ein Gesamtverantwortlicher zu benennen.
- 3.19 Für Güteprüfungsmaßnahmen bei Unterauftragnehmern wird der AN in Absprache mit dem technischen Bearbeiter des AG Güteprüfanträge stellen.
- 3.20 Für jede Baugruppe ist eine Fertigmeldung zu erstellen und der Bauleitung vorzulegen. Fertigmeldungen müssen mit dem vom MArS erstellten Formblatt „Formular Fertigmeldung SASPF“ in der jeweils gültigen Fassung erfolgen. Das Formblatt ist im Internet abrufbar unter: <https://www.bundeswehr.de/de/organisation/ausruestung-baainbw/organisation/marinearsenal>.
- 3.21 Die erbrachten Leistungen sind der Bauleitung vorzustellen. Die Vorstellung ist mit Datum, Unterschrift, und Name in Druckschrift zu dokumentieren.
- 3.22 Sofern der AN mit der Erstellung von Befundberichten beauftragt ist, sind diese mit einem vollumfänglichen Instandsetzungsvorschlag zu versehen. Bereits durch andere Auftragspositionen erteilten Leistungen sind darin als solche kenntlich zu machen.
- 3.23 Die in der Leistungsbeschreibung enthaltene Dockung ist nach dem vom BAAINBw oder seinem Rechtsvorgänger (BWB) zugelassenen Dock- und Palplan durchzuführen. Sollten die Gegebenheiten der Werft (z.B. Slipanlage) Abweichungen erfordern, ist dem Angebot ein durch eine Klassifizierungsgesellschaft geprüfter und bestätigter rechnerischer Nachweis (Dockrechnung) beizufügen.
- 3.24 Für das zur Erfüllung des Vertrages beigestellte bzw. gelieferte Material des AG bzw. einer Drittfirma muss ein Hallenlagerplatz zur Verfügung stehen. Dieser dient der Lagerung von beigestelltem Lagermaterial, ausgebauten Ersatz- und Austauschteilen (ET/AT) sowie zurückzuführenden ET/AT.

Der Lagerplatz muss drei Wochen vor Beginn und bis drei Monate nach Ende der Werftliegezeit (WLZ) zur Einlagerung von ET/AT zur Verfügung stehen. Die Anschrift des Lagerplatzes, soweit sie nicht mit der Anschrift des AN übereinstimmt, muss dem AG rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Der Auftragnehmer wird das Material und die daraus hergestellten Sachen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahren, warten, pflegen, soweit wirtschaftlich vertretbar getrennt von eigenen Beständen lagern, als Eigentum des Auftraggebers deutlich kennzeichnen und als solches in seinen Geschäftsbüchern nachweisen. Weitere Anforderungen an den Lagerplatz (z.B. zur Größe) ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

Für den Lagerplatz ist ein Lagerverwalter (sowie ein Vertreter) zu benennen, der Material entgegennimmt, verwaltet, verpackt und ausgibt. Der Lagerverwalter nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Annahme von Material und Überprüfen von Lieferungen auf Art, Maß, Vollständigkeit und erkennbare Mängel, sowie Transportschäden;
- Dokumentation von Mängeln an geliefertem Material und umgehende Meldung an die Bauleitung;
- Abgleich der Serialnummern auf Material und Lieferschein, melden der Serialnummern an die Bauleitung;
- Weitergabe von Lieferscheinen an die Bauleitung;
- Eindeutige Nachweisführung des im Rahmen des Vorhabens beigestellten Materials;
- Erstellen eines wöchentlichen Abgleichs von Soll- und Istbestand des Lagermaterial auf der Werft, Weitergabe des Abgleichs an die Bauleitung;
- Verausgaben von Material an die Werker sowie Rücknahme der ausgebauten (rückführungspflichtigen) Altteile. Die Verausgabe und Rücknahme sind zu dokumentieren, damit jederzeit Auskunft über den Verbleib gegeben werden kann;
- Erheben der Daten für die Ein- und Ausbaumeldung inkl. Anhang zur Ausbaumeldung (Seriennummern, Einbauorte, Verweis auf MArS Auftragsnummer und Position);
- rechtzeitiges Bereitstellen von zurückzuführenden Teilen, die ins Depot abgesteuert werden sollen;
- Kommissionieren von Rücklieferungen sowie Bereitstellen von Transportinformationen für die Rücklieferung auf dem dafür vorgesehenen Formular des MArS;
- Dokumentieren des Abgangs von Material von der Werft bzw. dem AN, wenn dieses durch einen vom Auftraggeber beauftragten Spediteur abgeholt wird. Der Nachweis ist in regelmäßigen Abständen mit der Bauleitung abzugleichen;
- Prüfen der Verpackung des rückzuliefernden Material vor Versand;
- Bereitstellen der für die Vereinnahmung erforderlichen Stammdaten für von der Werft beschafftes Material (z.B. Materialnummer, Herstellerkennzeichen, Serialnummern, Einbauort, Bezug zu Auftrag bzw. Vorgang).

Der AN als Lagerhalter hat bei der Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen die gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen sowie sonstige für seine Tätigkeit relevante Vorschriften einzuhalten und zu befolgen. Dabei ist der AN insbesondere verpflichtet, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Hinblick auf das von ihm aufbewahrte und eingelagerte Gut zu beachten und die hieraus resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen. Soweit öffentlich-rechtliche Verpflichtungen erst im Hinblick auf den Versand oder die Ausfuhr des Gutes entstehen (z.B. Kennzeichnung oder Verpackung bestimmter Güter), wird der AN auch diese unaufgefordert beachten. Der AN als Verloader hat insbesondere die Pflicht, den ordnungsgemäßen Umgang mit Gefahrgut in seinem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

Rückführungspflichtiges Material (z.B. ungebrauchte Neuteile, ausgebaute Alteile) muss dem AG zur Begutachtung unverpackt vorgestellt werden. Lieferscheine für dieses Material müssen zeitnah unterschrieben dem AG zur Verfügung gestellt werden.

Das Verpacken und Versandfertig machen von Material, die Bereitstellung und Entsorgung von Verpackungsmaterial, Hilfeleistung beim Verladen (Kran, Gabelstapler, Personal und Zurrmittel) und sonstige Nebenleistungen sind in den jeweiligen Baugruppen zu kalkulieren, für die das jeweilige Teil benötigt wird.

Der AN haftet dem Einlagerer für Schäden, die durch den Verlust oder die Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abgewendet werden konnte.

3.25 Materiallieferungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber müssen mit einem von der zuständigen Bauleitung erstellten Lieferschein erfolgen. Dieses Begleitpapier ist vom Auftragnehmer der Materiallieferung zwingend beizufügen.

3.26 Bei der Kalkulation der einzelnen Baugruppen sind folgende, ggf. nicht ausdrücklich genannte, ggf. aber notwendige Leistungen zu berücksichtigen:

- Arbeitsmittel wie Gerüste, Stellagen, Schutzabdeckungen, provisorische Beleuchtung usw.
- Gütesicherungsleistungen entsprechend der in der Baugruppe geforderten Prüftiefe gemäß Formblatt „Instandsetzungsprüfungen“.
- Komplettierung beigestellter Armaturen (Wechsel Handräder, Wiederanbringen von Verlängerungen usw.).
- Änderung bzw. Neuanbringung von Beschilderungen und Bedienhinweisen einschließlich deren Halterungen, falls im Rahmen der beauftragten Leistungen E-Kabel, Rohrleitungen, Schalter, Armaturen und sonstige Bedienelemente, die mit Bedienungshinweisen versehen bzw. beschildert sind, verlegt oder umgeklemmt werden müssen.
- Gestellen einer ausreichenden Anzahl von Brandwachen gemäß § 12 Abs. 2 BLSchiffe bei Heißarbeiten.
- Regelmäßiges Prüfen auf Gasfreiheit und ggf. Reinigen und Entgasen von Bilgen und Tanks und Erstellen von Gasfreiheits- und Begehbarkeitszertifikaten soweit aus der Natur der Arbeiten heraus erforderlich.
- Instandsetzen bzw. Erneuern der Farbanstriche an berührten Teilen bzw. an vom AN gelieferten Neuteilen gemäß dem für das beauftragte Schiff genutzten bzw. zugelassenen Farbsystem.
- Soweit bei Farbarbeiten ein Protokoll gemäß Formblatt „Instandsetzungsprüfungen“ gefordert ist, muss daraus die Einhaltung der Applikationsvorgaben des Farbenherstellers ersichtlich sein.

- Alle vom AN zu verantwortenden Arbeits- und Einwirkbereiche im Schiff sind täglich in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu halten. Die Arbeitsbereiche zu den einzelnen Baugruppen sind im Anschluss an durchgeführte Reparaturen zu reinigen.
  - Fachgerechtes Recycling/Entsorgung der anfallenden Abfallprodukte und sonstiger Materialien entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Der schriftliche Nachweis der Entsorgung ist dem AG auszuhändigen. Unter Entsorgung ist jede Form der Beseitigung und Vernichtung zu verstehen, für die die abgebende Partei keine Vergütung erhält.
  - Sonstige Leistungen, die zur vorschriftsmäßigen und fachgerechten Durchführung der Leistungsforderungen gemäß der Werftarbeitsliste üblicherweise erforderlich sind. Hierzu gehören auch Nebenleistungen. Nebenleistungen sind Leistungen, die technisch oder funktional mit der Hauptleistung eng verbunden sind und deren Ausführung für die ordnungsgemäße, vollständige und vertragsgemäße Erbringung der Hauptleistung üblicherweise erbracht werden müssen, an denen der Auftraggeber aber kein eigenständiges Interesse hat. Diese Nebenleistungen gelten als Bestandteil der Hauptleistung und sind mit dem angebotenen Gesamtpreis abgegolten. Eine gesonderte Vergütung ist ausgeschlossen.
  - Vorhersehbare Reisekosten (Reisezeit, Fahrtkosten, Unterbringung).
- 3.27 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass zur Koordination der Restpunktabwicklung sowie der Abarbeitung von Gewährleistungspunkten auch nach Abschluss des Instandsetzungszeitraums ist ein bevollmächtigter Vertreter des Auftragnehmers am Liegeplatz des Schleppers in Wilhelmshaven ständig vor Ort ist, der in Qualifikation und (Entscheidungs-) Kompetenz dem Projektleiter entspricht.

## § 4 Nutzungsrechte

- 4.1 Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt

An den im Rahmen dieses Vertrages zu ändernden/fortzuschreibenden und zu liefernden urheberrechtlich geschützten Werken, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung zur Verfügung stellt und an denen der Auftragnehmer oder seine Gesellschafter über keine Nutzungsrechte verfügen, werden dem Auftragnehmer keine Nutzungsrechte eingeräumt. Der Auftragnehmer übt für Zwecke dieses Vertrages das Nutzungsrecht des Auftraggebers aus.

An den im Rahmen dieses Vertrages zu erstellenden Änderungen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht gem. Ziff. 4.2., im Fall von Software nach Ziffer 4.6. dieses Vertrages, ein.

An den im Rahmen dieses Vertrages zu erstellenden Änderungen an urheberrechtlich geschützten Werken, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung

zur Verfügung stellt und an denen der Auftragnehmer oder seine Gesellschafter bereits selbst über Nutzungsrechte verfügen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht gem. Ziff. 4.3, im Fall von Software nach Ziffer 4.5. dieses Vertrages ein.

#### 4.2 Nutzungsrechte an Materialgrundlagen

An den vom Auftragnehmer gem. § 1 in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung (Anlage 1), einschließlich dem jeweiligen Instandhaltungsauftrag für Nachtragsarbeiten zu liefernden Materialgrundlagen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare, unterlizenzierbare Nutzungsrecht, welches auch durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers ausgeübt werden kann, ein.

Für eine Übertragung oder eine Unterlizenzierung des Nutzungsrechts durch den Auftraggeber ist eine Zustimmung des Auftragnehmers nicht erforderlich.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten sowie unbekanntem Nutzungsarten und umfasst insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Einbringung in andere Werke. Einer Einwilligung seitens des Auftragnehmers dazu bedarf es nicht.

Das dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich auf eigene staatliche, nicht gewerbliche Zwecke.

Rechte der Vertragsparteien an urheberrechtlich geschützten Werken, die bereits vor Vertragsschluss vorhanden waren oder nicht im Rahmen dieses Vertrages erstellt wurden, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für urheberrechtlich geschützte Werke, die im Rahmen dieses Vertrages bei der Erstellung von Sammelwerken nach § 4 Abs. 1 UrhG genutzt werden.

Der Auftragnehmer wird hinsichtlich der in Ziff. 0. benannten Unterlagen das Urheberbenennungsrecht aus § 13 S. 2 UrhG nicht geltend machen, bzw. dafür Sorge tragen, dass von ihm an der Durchführung des Vertrages Beteiligte das vorgenannte Recht nicht geltend machen.

#### 4.3 Nutzungsrechte an sonstigen zu liefernden Dokumenten, Fertigungsunterlagen

An den vom Auftragnehmer gem. § 1 in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung (Anlage 1), einschließlich dem jeweiligen Instandhaltungsauftrag für Nachtragsarbeiten zu erstellenden und zu liefernden Fertigungsunterlagen und sonstigen Dokumenten räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare, nicht unterlizenzierbare Nutzungsrecht, welches auch durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers ausgeübt werden kann, ein.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten sowie unbekanntem Nutzungsarten und umfasst insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Änderung (z. B. Übersetzung,

Überarbeitung, Einbringung in andere Werke). Einer Einwilligung des Auftragnehmers dazu bedarf es nicht.

Das dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich auf eigene staatliche, nicht gewerbliche Zwecke. Diese sind Instandhaltung, Modifikationen, Nach- und Neubau, Integration in andere Systeme.

#### 4.4 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

An allen im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Arbeitsergebnissen (technisches Know-how sowie gewerbliche Schutzrechte [Patente, Gebrauchsmuster oder Designs]) räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit Entstehung das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare, nicht unterlizenzierbare Nutzungsrecht ein, welches auch durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers ausgeübt werden darf.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten sowie unbekanntem Nutzungsarten und umfasst insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Änderung (z.B. Übersetzung, Überarbeitung, Einbringung in andere Werke). Einer Einwilligung des Auftragnehmers dazu bedarf es nicht.

Das dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich auf eigene staatliche, nicht gewerbliche Zwecke. Diese sind Instandhaltung, Modifikationen, Nach- und Neubau, Integration in andere Systeme.

Die bei der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Erfindungen, die der Auftragnehmer sofort oder später zum Patent oder Gebrauchsmuster anmeldet, wird er dem Auftraggeber unverzüglich nach der Anmeldung durch Übersendung einer Kopie der Anmeldeunterlagen bekannt geben. Entsprechendes gilt für die Anmeldung von Designs und Marken, wenn die Marke der Bezeichnung des Vertragsgegenstandes dient.

Erfindungen von Mitarbeitern des Auftraggebers (Soldaten, Beamte, Arbeitnehmer), die bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen, stehen nicht dem Auftragnehmer zu.

Sind Angehörige beider Parteien an einer Erfindung beteiligt (Gemeinschaftserfindung), werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung treffen.

#### 4.5 Nutzungsrechte an Standardsoftware

An der vom Auftragnehmer gem. § 1 in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung (Anlage 1), einschließlich dem jeweiligen Instandhaltungsauftrag für Nachtragsarbeiten zu liefernden Standardsoftware räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare, nicht unterlizenzierbare und in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbares Nutzungsrecht, welches auch durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers ausgeübt werden kann, ein.

Das Nutzungsrecht umfasst alle Handlungen in dem Umfang, wie sie zur Durchführung des Vertrags und zur vertragsgemäßen Nutzung der von ihm zu liefernden Software erforderlich sind, insbesondere die Berechtigung, die Software dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen sowie in Datenbanken und Datennetzen einzusetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, an vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrags gelieferte IT-Anlagen und -Geräte andere IT-Anlagen und -Geräte anzuschließen sowie die überlassene Software zusammen mit anderer Software zu nutzen.

Das Recht des Auftraggebers umfasst insbesondere auch die Berechtigung zur Herstellung von Vervielfältigungen zum Zwecke der Sicherung, Fehlersuche, Prüfung und Archivierung, es sei denn, der Auftragnehmer liefert Vervielfältigungen in ausreichender Zahl mit.

Der Auftraggeber kann sein Nutzungsrecht nur in dem in Ziff. 0. beschriebenem Umfang einem Dritten übertragen. Mit der Übertragung endet das Nutzungsrecht des Auftraggebers; er ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen.

An allen Herstellerdokumentationen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches, übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, welches auch durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers ausgeübt werden kann, ein.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsarten und umfasst insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Änderung (z.B. Übersetzung, Überarbeitung, Einbringung in andere Werke). Einer Einwilligung des Auftragnehmers dazu bedarf es nicht.

Das dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich auf eigene staatliche, nicht gewerbliche Zwecke.

An Standardsoftware Dritter sichert sich der Auftragnehmer das Nutzungsrecht in dem in Ziff. 0 und 0. beschriebenem Umfang und an Herstellerdokumentationen Dritter das Nutzungsrecht in dem in Ziff. 0. beschriebenem Umfang.

Der Auftragnehmer übernimmt bei Standardsoftware Dritter vorhandene alphanumerische Kennungen, Marken, Urheberrechtsvermerke vollständig. Bei Dupliziersperren durch den Hersteller ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein Doppel der Programme und Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Soweit der Auftragnehmer nicht selbst Inhaber hierfür erforderlicher Rechte ist und die Lizenzbedingungen des Rechteinhabers einer Rechteinräumung nach Ziff. 0., 0. und 0. entgegenstehen und der Auftragnehmer die Rechte nach Ziff. 0. nicht erhalten kann, haben die Lizenzbedingungen des Rechteinhabers Vorrang.

#### 4.6 Nutzungsrechte an Individualsoftware

An den vom Auftragnehmer gem. § 1 in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung (Anlage 1), einschließlich dem jeweiligen Instandhaltungsauftrag für Nachtragsarbeiten zu liefernden Softwareanpassungen bzw. an zu erstellender Software, insbesondere deren Objekt- und Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht unterlizenzierbare, übertragbare und in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbares Nutzungsrecht, welches auch durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers ausgeübt werden kann, ein.

Das dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich auf eigene staatliche, nicht gewerbliche Zwecke.

Der Umfang des Nutzungsrechts bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten sowie unbekanntem Nutzungsarten und umfasst insbesondere das Recht, die Software in jeder Form zu nutzen, insbesondere sie dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden, abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten, sie auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger, sie in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Individual-Software den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen, sie durch Dritte nutzen oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen, sie nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.

Der Quellcode darf nicht veröffentlicht werden. Eine Weitergabe erfolgt nur, wenn der Auftraggeber es für erforderlich hält.

An der zu liefernden Softwaredokumentation räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches, übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, welches auch durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers ausgeübt werden kann, ein.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten sowie unbekanntem Nutzungsarten und umfasst insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Änderung (z. B. Übersetzung, Überarbeitung, Einbringung in andere Werke). Einer Einwilligung des Auftragnehmers dazu bedarf es nicht.

Das dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich auf eigene staatliche, nicht gewerbliche Zwecke.

#### 4.7 Nutzungsrechte an Altrechten

An allen dem Urheberrecht unterliegenden Werken (z. B. Dokumente, Software) und gewerblichen Schutzrechten, die für die vertragsgemäße Nutzung der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistung erforderlich sind, die bereits vor Vertragsschluss beim Auftragnehmer vorhanden waren oder nicht im Rahmen dieses Vertrages erstellt wurden, an denen der Auftraggeber bisher keine Rechte hat und die nicht mit Mitteln des Auftraggebers finanziert wurden (Altrechte), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare, nicht unterlizenzierbare Nutzungsrecht, welches auch durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers ausgeübt werden kann, ein.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsarten und umfasst insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Änderung (z.B. Übersetzung, Überarbeitung, Einbringung in andere Werke), soweit es für die vertragsgemäße Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist. Einer Einwilligung des Auftragnehmers dazu bedarf es nicht.

Nutzt der Auftraggeber sein Nutzungsrecht gem. Ziff.0. durch Dritte im Auftrag für Zwecke von Instandhaltung, Modifikationen, Nach- und Neubau, Integration in andere Systeme, ist die Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich.

Macht der Auftraggeber von seinem Nutzungsrecht nach Ziff. 4.7.2. unter Heranziehung Dritter Gebrauch, so erhält der Auftragnehmer für die erbrachte geistige Leistung vom Auftraggeber eine angemessene Vergütung in Form eines marktüblichen Benutzungsentgelts.

Die Bedingungen für die Zahlung eines Benutzungsentgelts werden von den vertragschließenden Parteien in einem gesonderten Vertrag festgelegt.

Ist ein marktübliches Benutzungsentgelt nicht ermittelbar, berechnet sich die Vergütung wie nachstehend dargestellt. Bei der Bemessung der Vergütung sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere

- Wert der Konstruktion und der darauf ruhenden Schutzrechte;
- als Kosten nicht erfassbarer Wert der technischen Hilfe;
- Wert eingebrachter Ergebnisse aus freier Entwicklungstätigkeit des Auftragnehmers;
- Belastung des Auftraggebers durch Lizenzgebühren an Dritte;
- Belastung des Auftragnehmers durch Lizenzgebühren an Dritte;
- Belastung des Auftragnehmers durch Zahlungen an betriebsangehörige Erfinder nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen.

In dringenden Fällen darf die Nutzung durch den Auftraggeber bereits vor einer Einigung über das Benutzungsentgelt erfolgen, wenn die Nutzung vorher durch den Auftraggeber schriftlich angezeigt wird; die Vereinbarung ist dann unverzüglich nachzuholen.

#### 4.8 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit Nutzungsrechten

Der Auftragnehmer gewährleistet nach sorgfältiger Prüfung mit Vertragsunterzeichnung, dass ihm dem Nutzungsrecht des Auftraggebers entgegenstehende fremde Rechte, welche der Erbringung der Vertragsleistungen entgegenstehen könnten, nicht bekannt sind. Im Übrigen gilt Nr. 29.4 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (ZVB/BMVg).

Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Werke (z. B. als Ausgangsunterlagen) zur Verfügung und werden diese unverändert Bestandteil vom Auftragnehmer zu liefernder Werke, haftet der Auftragnehmer nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen.

Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen nur zur Erfüllung dieses Vertrags verwendet und müssen nach Erfüllung zurückgegeben werden. Jede Benutzung für andere Zwecke ist untersagt. Die Unterlagen sind i. S. des Schutzvermerkes nach DIN ISO 16016 vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind der Öffentlichkeit zugänglich oder ausdrücklich zur Nutzung freigegeben.

Im Falle der Ausübung eines im Rahmen dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsrechts durch einen Dritten im Auftrag des Auftraggebers wird der Auftraggeber den Dritten bei Erteilung eines Auftrages verpflichten, die ihm zugänglich gemachten Unterlagen nur zur Erfüllung des ihm von dem Auftraggeber erteilten Auftrages zu nutzen. Jede Nutzung für andere Zwecke wird er dem Dritten untersagen.

#### 4.9 Kennzeichnung

Im Rahmen dieses Vertrages unter Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte zu liefernde Werke und Software sind vom Auftragnehmer wie folgt zu kennzeichnen:

*„Dem Bund stehen ausschließliche Nutzungsrechte zu.*

*Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz.“*

Im Rahmen dieses Vertrages unter Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte zu liefernde Werke und Software sind vom Auftragnehmer wie folgt zu kennzeichnen:

*„Dem Bund steht ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu.“*

Im Rahmen dieses Vertrages unter Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte zu liefernde vorbestehende Werke und Software, die unter Ziffer 4.7 fallen (Altrechteklause) sind vom Auftragnehmer wie folgt zu kennzeichnen:

*“Benutzungsrechtsverweis nach VG 95034 beachten.“*

Es ist im Regelfall ausreichend, wenn der Schutzrechtsvermerk bei mehrseitigen Unterlagen auf dem Deckblatt aufgebracht ist bzw. beim Start der Software angezeigt wird. Bei der Lieferung von Datenträgern sind der Datenträger selbst, die Datenträgerhülle (Inlaycard) und das Begleitheft mit dem Schutzvermerk zu versehen.

#### 4.10 Nutzungshandlungen

4.10.1 Nutzt der Auftragnehmer Software, Fertigungsunterlagen oder gewerbliche Schutzrechte, die aufgrund dieses Vertrages und mit Mitteln des Auftraggebers entstanden sind und an denen er dem Auftraggeber lediglich nicht ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt hat für kommerzielle Zwecke, ist er zur Rückzahlung von den durch den Auftraggeber insoweit getragenen Entwicklungskosten zuzüglich eines einmaligen Aufgeldes in Höhe von 6,5% verpflichtet, wenn und soweit

- a. der Auftragnehmer den nach der Fertigungsunterlage oder dem gewerblichen Schutzrecht hergestellten Gegenstand oder Teile desselben an Dritte liefert, die ihrerseits nicht an den Auftraggeber liefern,

oder

- b. der Auftragnehmer Dritten Rechte an Software, Fertigungsunterlagen, gewerblichen Schutzrechten zum Nachbau des Gegenstandes oder zur Anwendung eines Verfahrens einräumt, die nicht für den Auftraggeber bestimmt sind.

4.10.2 Die Rückzahlung erfolgt in der Weise, dass der Auftragnehmer

- in den vorstehend in Ziff. 4.10.1. lit. a. genannten Fällen 5% des Stückveräußerungspreises des Gegenstandes oder Teiles
- in den vorstehend in Ziff. 4.10.1. lit. b. genannten Fällen 50% der Netto-Lizenzgebühren

an den Auftraggeber abführt bis der gem. Ziff. 0. zu zahlende Betrag erreicht ist.

4.10.3 Bei der Berechnung des zurückzuzahlenden Betrages sind, soweit zutreffend, von den vom Auftraggeber getragenen Kosten die Preise der im Rahmen des Vertrages gelieferten Versuchsmuster und die Entgelte für Sonderbetriebsmittel, die in das Eigentum des Auftraggebers übergegangen sind, abzuziehen.

4.10.4 Sollte der Auftragnehmer bei dieser oder bei der vereinbarten Regelung nachweislich nicht wettbewerbsfähig sein, ist der Auftraggeber bereit, die Sätze zu ermäßigen.

4.10.5 Jede Nutzungshandlung im Sinne von 4.10.1 unterliegt der Rückzahlungspflicht. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt nach 15 Jahren. Die Frist für das Entfallen der Rückzahlungsverpflichtung beginnt, sobald der Auftraggeber das Leistungsergebnis soweit im Vertrag vorgesehen förmlich oder ansonsten auf andere Weise als vollständig vertragsgemäß anerkennt. Dies kann durch Schlussniederschrift oder, wenn eine solche nicht vereinbart ist, durch Abnahme erfolgen. Der Auftragnehmer wird über seine vorstehenden Rückzahlungsverpflichtungen unaufgefordert jährlich nachträglich bis zum 31.03. eines jeden Folgejahres Rechnung legen und entsprechende Zahlungen leisten. Er ist verpflichtet, dem Auftraggeber in die diesbezüglichen Unterlagen Einsicht zu gewähren.

#### 4.11 Regelungen zur Erstellung eines Schutzrechtekatalogs

Der Auftragnehmer wird einen Schutzrechtekatalog unter Verwendung des Formulars BAAINBw B-140 (Anlage 3) über sämtliche bei Vertragserfüllung neu entstehenden (Neurechte) oder zur Vertragserfüllung verwendeten (Altrechte) urheberrechtlich geschützten Werke und gewerblichen Schutzrechte erstellen.

Wenn der Schutzrechtekatalog nicht bereits gemäß Aufforderung zur Abgabe eines Angebots mit diesem vorzulegen war, ist er dem Auftraggeber erstmalig bei Ablieferung des ersten Leistungs- und Liefergegenstandes unaufgefordert zu übergeben, spätestens aber ein halbes Jahr nach Vertragsunterzeichnung. Danach ist der Schutzrechtekatalog jeweils jährlich und zuletzt zur Schlussniederschrift oder einer auf sonstige Weise erklärten Endabnahme zu aktualisieren. Er ist stets als Excel-Datei zu übermitteln. Während der Gewährleistungsfrist ist der Schutzrechtekatalog dann zu aktualisieren, wenn sich aufgrund einer Gewährleistungsmaßnahme Anpassungsbedarf ergibt.

Der Schutzrechtekatalog dient nur internen Dokumentationszwecken des Auftraggebers und trifft auch bei widerspruchloser Entgegennahme keinerlei Aussage über den Stand der Vertragserfüllung oder eine Abnahme und erweitert oder beschränkt auch in keiner Weise die im Vertrag geregelte Einräumung von Nutzungsrechten.

## § 5 Vergütung

### 5.1 Preise für das feststehende Leistungspaket

Für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gemäß § 1 i.V.m. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) wird folgender (im Falle eines Selbstkostenpreises gemäß §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 höchstbegrenzter) Preis vereinbart:

EUR [netto]

Für die optionalen Leistungen gemäß § 1a Ziff. 1.2 dieses Vertrages wird folgender (im Falle eines Selbstkostenpreises gemäß §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 höchstbegrenzte) Preis vereinbart:

a. 2400192036 WTA 21714 Integration Rettungsringe xxx,xx EUR [netto]

5.2 Preise für verbrauchs- oder mengenabhängige Mehr- und Minderleistungen

Für die Abrechnung der sich aus der Leistungsbeschreibung (Werftarbeitsliste) ergebenden verbrauchs- oder mengenabhängigen Mehr- oder Minderkosten werden folgende (im Falle von Selbstkostenpreisen gemäß §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 jeweils einzelhöchstbegrenzten) Verrechnungssätze vereinbart:

a. Mehr-/Minderkosten: Liefern Strom	[...] EUR / kWh
b. Mehr-/Minderkosten: Liefern Frischwasser	[...] EUR / m <sup>3</sup>
c. Mehr-/Minderkosten: Entsorgen hausmüllartige Gewerbeabfälle	[...] EUR / m <sup>3</sup>
d. Mehr-/Minderkosten: Entsorgen Abwasser	[...] EUR / m <sup>3</sup>

Die Vergütung für folgende verbrauchs- oder mengenabhängigen Mehr- oder Minderkosten leiten sich mengenanteilig aus den jeweils für die WAL fest vereinbarten Preisen ab. Dies betrifft folgende Vorgänge:

- a. für Mehr-/Minderkosten: Liefern Strom  
IH-Auftrag 2400187341, Vrg. 0090
- b. für Mehr-/Minderkosten: Liefern Frischwasser, Löschwasser etc.  
IH-Auftrag 2400187341, Vrg. 0310

Die Vergütung für die verbrauchs- oder mengenabhängigen Mehr- oder Minderkosten ist dabei mittels eines Nettosatzes zu bestimmen, der sich aus den jeweiligen Vorgängen a. und b. zusammensetzt.

Die Umrechnung auf den jeweiligen Nettosatz erfolgt jeweils durch Teilung der einschlägigen Preisposition durch die Kalkulationsmengenangabe/Zeitangabe in der WAL.

Die Vergütung für folgende verbrauchs- oder mengenabhängigen Mehr- oder Minderkosten leiten sich mengenanteilig aus den jeweils fest vereinbarten Preisen für Mehr- und Minderleistungen ab. Dies betrifft folgende Vorgänge:

- c. für Mehr-/Minderkosten: Entsorgen hausmüllartige Gewerbeabfälle  
IH-Auftrag 2400187341, Vrg. 0080

- d. für Mehr-/Minderkosten: Entsorgen Abwasser  
IH-Auftrag 2400187341, Vrg. 0180

Diese verbrauchs- oder mengenabhängigen Verrechnungssätze gelten für sämtliche Leistungen im Rahmen dieses Vorhabens (geplante Werftliegezeit einschl. evtl. Verkürzungen oder Verlängerung(en) der Werftliegezeit).

### 5.3 Preise für das variable Leistungspaket

Für die Abrechnung von nicht in den vorstehenden Preisen enthaltenen variablen Leistungsanteilen wird der folgende (im Falle von Selbstkostenpreisen gemäß §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 jeweils einzelhöchstbegrenzte) Stunden- und Zuschlagsatz für sämtliche Nachtragsleistungen vereinbart:

Stundenverrechnungssatz: EUR [netto]

Notwendige Arbeitsstunden für die Technische Auftragsabwicklung des variablen Leistungspakets (TAA)/Gütesicherung werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in diesem Stundensatz zu berücksichtigen. Aufwände im Zusammenhang mit § 12 VOL/B werden ebenfalls nicht gesondert vergütet. Mit dem vereinbarten Stundensatz sind sämtliche Nebenkosten, soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, insbesondere Kosten für Nebenleistungen (s. § 3 Ziffer 3.26 dieses Vertrages) und Reisekosten wie z.B. Fahrtkosten, Reisezeiten, Unterbringung und Auslöse grundsätzlich abgegolten. Diese werden, bis zum Erreichen der im Vertrag genannten Nachtragsstundenvolumina, dem Hauptauftragnehmer grundsätzlich nicht gesondert erstattet. Diese Aufwände sind in das Angebot und die Stundensätze einzupreisen. Abweichend hiervon können Reisekosten ausschließlich dann gesondert geltend gemacht werden, wenn sie aufgrund einer nachträglichen schriftlichen Anordnung des Auftraggebers entstehen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war, und wenn der öffentliche Auftraggeber deren Erstattung vor Durchführung schriftlich zugestimmt hat.

Der angebotene Stundensatz gilt für die effektive Zeitstunde. Über die wöchentliche Normalarbeitszeit hinausgehende Mehrarbeit oder Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden ebenfalls mit diesem Stundensatz abgerechnet. Abweichend davon können, sofern ein Tarifvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder sonstige einzelvertragliche Regelungen die Zahlung von Zuschlägen für Mehrarbeit oder Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen vorsehen, entsprechende Stundenverrechnungssätze angeboten werden.

Zuschlagssatz für Fremdlieferungen und Fremdleistungen: %

Der vereinbarte Stunden- und Zuschlagssatz enthält im Falle einer Preisbildung zu Selbstkosten gem. §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 alle Gemeinkosten, die kalkulatorischen Zinsen und der kalkulatorische Gewinn und gilt für sämtliche Nachtragsleistungen zu diesem Vorhaben einschl. etwaiger Verlängerung der Werftliegezeit.

Als Kalkulationsgrundlage kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Erfahrungen bei vergleichbaren Vorhaben in etwa folgende Mengen anfallen werden:

6.200 Std.	Reparaturstunden
936.700,00 EUR (netto)	Fremdleistungen und Fremdlieferungen (vereinbart wird ein für beides gültiger Zuschlagssatz)

Die vereinbarten Sätze gelten für sämtliche Nachtragsleistungen, auch für Leistungen, die über weitere Auftragsnummern im Rahmen des Vorhabens beauftragt werden, unabhängig davon, ob die oben angegebenen Volumina (Nachtragsstunden / Fremdlieferungen / -leistungen) erreicht oder überschritten werden. Zuschlagssätze auf Lagermaterial können anerkannt werden, wenn deren Höhe vor Auftragserteilung feststeht.

Alle Verrechnungsätze, insbesondere auch die Zuschlagssätze auf Lagermaterial, die nicht Bestandteil der oben angegebenen Kalkulationsgrundlagen sind, richten sich nach den angebotenen festen Sätzen des aktuellen Kalenderjahres zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Für den Fall der Verlängerung der Werftliegezeit leitet sich die Vergütung für die als „Hotelpunkte“ bezeichneten laufenden Leistungen zeitanteilig aus den jeweils für die WAL fest vereinbarten Preisen ab (zu den einzelnen Preispositionen s. Anlage 1a). Die Vergütung für den Verlängerungszeitraum ist dabei mittels eines Netto-(Verlängerungs) Tagessatzes zu bestimmen, der sich aus den jeweils einschlägigen Positionen der Anlage 1a zusammensetzt. Die Umrechnung auf einen (Verlängerungs-)Tagessatz erfolgt durch Teilung der einschlägigen Preispositionen in Anlage 1a durch die Anzahl der Kalendertage der Werftliegezeit (WLZ). Volle Monate werden mit 30 Tagen veranschlagt, Wochen mit jeweils 7 Kalendertagen.

Für den Fall der Verlängerung der Werftliegezeit ist die Reparaturhaftpflichtversicherung durch den Auftragnehmer zu verlängern. Die zusätzlich anfallende Versicherungsprämie beträgt gemäß dem Versicherungsangebot, welches mit dem Angebot des Auftragnehmers vom XX.XX.20XX vorgelegt wurde:

EUR pro Monat netto inkl. Versicherungssteuer

- 5.4 Der vereinbarte Stunden- und Zuschlagssatz gilt ferner auch für Leistungen, die über weitere Auftragsnummern im Rahmen dieses Vorhabens beauftragt werden, d.h. wenn im Laufe des Instandsetzungsvorhabens die Beauftragung und Durchführung zusätzlicher technischer Änderungen notwendig werden, die bei der Einleitung des Vergabeverfahrens noch nicht bekannt oder noch nicht durchführungsbereit waren.

5.5 Hinsichtlich des heranzuziehenden Preistyps und der Preisbildung gelten die Vorschriften der "Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen" vom 21. November 1953 (VO PR Nr. 30/53) und der "Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten" (LSP) als Anlage zur VO PR Nr. 30/53.

5.6 Im Falle, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon kein Marktpreis gemäß § 4 VO PR Nr. 30/53, sondern Selbstkostenpreise gemäß §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, gelten zusätzlich die Vorgaben für die Kalkulation zu Selbstkosten und für den kalkulatorischen Gewinn gemäß der Abschnitte I und IV bis VI und die preistypenspezifischen Regelungen gemäß der Abschnitte II, III und IX des Anlageblattes P (Anlage 4).

Für den kalkulatorischen Gewinn gemäß „Bonner Formel“ ist beim Vorliegen von Selbstkostenpreisen bzgl. des Qualifikationsfaktors ein Ansatz von 0,70 heranzuziehen.

5.7 Soweit dem Auftraggeber nicht bereits mit den Angebotsunterlagen eine Selbstkostenpreisberechnung (Vorkalkulation) entsprechend dem Formular „Aufforderung zur Einreichung einer Vorkalkulation“ (BAAINBw-B-N 027) zugestellt wurde, ist der Auftraggeber im Falle, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenpreise gemäß §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, berechtigt, zeitnah zum Vertragsbeginn beim Auftragnehmer eine entsprechende Vorkalkulation der jeweiligen Lieferungen und Leistungen zu Selbstkostenpreisen nachzufordern.

Die Vorkalkulation hat dabei unter Berücksichtigung der allgemein geltenden preisrechtlichen Bestimmungen (vgl. Ziff. 5.4) und der gemäß Ziff. 5.5 vereinbarten Kalkulationsvorgaben zu erfolgen.

5.8 Der Auftragnehmer erklärt sich ferner für den Fall, dass sich der Auftraggeber und Auftragnehmer darauf verständigen, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenrichtpreise gemäß § 6 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 oder Selbstkostenerstattungspreise gemäß § 7 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, damit einverstanden, dass der Auftraggeber vertragliche Prüfrechte gemäß der Abschnitte II und III des Anlageblattes P (Anlage 4) wahrnimmt.

Der Auftragnehmer fällt dabei nicht unter die dortigen Sonderbestimmungen für Unternehmen des Zellenbaus auf dem Gebiet der Luftfahrtindustrie.

5.9 Mittelbare Leistungen, für die der Auftraggeber hiermit die Geltung des Preisrechts gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 VO PR Nr. 30/53 und der Bestimmungen gemäß Abschnitt VII des Anlageblattes P (Anlage 4) verlangt, sind alle Leistungen, deren

Gesamtwert je mittelbar leistendem Unternehmen 100.000 EUR (zzgl. USt) übersteigt.

## **§ 6 Qualitätssicherung gemäß AQAP**

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten und festgelegten Anforderungen Qualitätssicherungsmaßnahmen entsprechend den Bestimmungen AQAP 2110:2016, NATO Quality Assurance Requirements For Design, Development And Production, Edition D, Version 1, June 2016, Originalausgabe, englischsprachig zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Beschaffenheit der Leistungen durchzuführen.
- 6.2 Diese Maßnahmen sind in einem Qualitätsmanagementplan (QM-Plan) gemäß AQAP 2105:2019 NATO REQUIREMENTS FOR QUALITY PLANS, Edition C, Version 1, January 2019 vertrags- und produktbezogen darzulegen. Umfang und Tiefe des QM-Planes haben sich an den mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken zu orientieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Wirksamkeit der QM-Maßnahmen des Auftragnehmers gemäß der vereinbarten AQAP auf Basis des QM-Planes vor Beginn der Leistungserbringung zu prüfen.
- 6.3 Deutsche Übersetzungen der AQAP, soweit vorhanden, dienen lediglich als Arbeitsübersetzungen.

## **§ 7 Fertigstellungstermin/Leistungsort**

- 7.1 Fertigstellungstermin für die Leistungen aus diesem Vertrag ist: 25.02.2027
- 7.2 Leistungsort: Am Standort der Werft
- 7.3 Die Abnahme erfolgt durch den zuständigen InstB. Eine vorausgegangene amtliche Qualitätssicherung/Güteprüfung oder Teilabnahme für Leistungen ersetzt die (Gesamt) Abnahme nicht.
- 7.4 Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich Abhilfe schaffen.

## **§ 8 Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers**

- 8.1 Beistellung von Material

Zu den Leistungen gemäß § 1 dieses Vertrages stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer aus eigenen Beständen oder durch Lieferungen Dritter das in der Leistungsbeschreibung und deren Anlagen ausdrücklich als beizustellend bezeichnete Material bei.

- 8.2 Das beigestellte Material wird dem Auftragnehmer „frei Haus“ geliefert.

### 8.3 Verzögerung der Mitwirkungshandlung

Ist eine für die vertragsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers erforderliche Mitwirkungshandlung des Auftraggebers (auch wenn es sich hierbei um eine Beistellung handelt) nicht vertraglich vorgesehen oder aber ist hierzu kein bestimmter Zeitpunkt festgelegt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber das Erfordernis der jeweiligen Mitwirkungshandlung und/oder Beistellung rechtzeitig, spätestens aber vier Wochen vor dem benötigten Termin, anzuzeigen. In der Anzeige hat der Auftragnehmer auf die möglichen Folgen hinzuweisen, sollte die Mitwirkungshandlung nicht, nicht vollständig oder aber nicht zu dem benötigten Termin erfolgen. Dies umfasst insbesondere Art und Umfang voraussichtlicher Verspätungen oder Unterbrechungen sowie etwaige hierdurch entstehende Kosten. Rechtzeitig im Sinne von S. 1 ist eine Anzeige dann, wenn sie dem Auftraggeber unter Berücksichtigung behördlicher Abstimmungsprozesse und gegebenenfalls erforderlicher Beauftragungen Dritter ermöglicht, die Mitwirkungshandlung zu dem in der Anzeige genannten Termin zu erbringen.

Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen aus Gründen behindert, die ihre Ursache im Bereich der vom Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungshandlungen und/oder Beistellungen haben, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Werktagen anzuzeigen (nachfolgend auch „Behinderungsanzeige“ genannt) und dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Erbringung der Mitwirkungshandlung und/oder Beistellung zu setzen. In der Behinderungsanzeige hat der Auftragnehmer auf die möglichen Folgen nicht oder nicht wie vereinbart erfolgter Mitwirkungshandlung und/oder Beistellung hinzuweisen.

Anzeigen nach dieser Ziff. 8.3 sind in Textform an den InstB (E-Mail: [MArs123E@bundeswehr.org](mailto:MArs123E@bundeswehr.org)) und die vertragschließende Stelle (E-Mail: [MArs411@bundeswehr.org](mailto:MArs411@bundeswehr.org)) des Auftraggebers zu richten.

8.4 Sofern die Anzeige nach vorstehender Ziff. 8.3 nicht, nicht hinreichend bzw. nicht rechtzeitig erfolgt, kann der Auftragnehmer sich nicht auf die fehlende Mitwirkungshandlung und/oder Beistellung des Auftraggebers berufen, es sei denn, die unterlassene Anzeige war für die eingetretene Folge nicht kausal oder aber der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf etwaige Kürzungen von Rechnungen oder die Geltendmachung von Vertragsstrafen durch den Auftraggeber nach diesem Vertrag.

## § 9 Vertragsklausel zu den Eignungskriterien

9.1 Die Eignungskriterien lfd. Nr. 2 – 23 (Anlage 5) sind Bestandteil des Vertrages. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der Eignungskriterien für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit sicherzustellen.

- 9.2 Bei eignungsrelevanten Unterauftragnehmern ist mit der Mitteilung der Nachweis der Eignung des Unterauftragnehmers - wie im ursprünglichen Vergabeverfahren gefordert - zu erbringen.
- 9.3 Sofern Umstände eintreten, unter welchen die Einhaltung der Eignungskriterien nicht mehr sichergestellt werden kann, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Mitteilung der möglichen Abhilfemaßnahmen schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber muss die vorgeschlagene Abhilfemaßnahme innerhalb einer Woche schriftlich billigen, anderenfalls darf sie nicht umgesetzt werden. Es ist dann zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber eine abgestimmte Abhilfemaßnahme zu entwickeln, sofern dies möglich ist.
- 9.4 Der Auftragnehmer verwirkt eine Vertragsstrafe, wenn er schuldhaft seiner Anzeigepflicht gem. Ziff. 9.3 nicht nachkommt. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 3 v.H. der Nettovergütung für jede vollendete Woche der schuldhaften oder mitverschuldeten Überschreitung der Anzeigepflicht. Gleichermaßen wird eine Vertragsstrafe verwirkt, wenn aus Gründen, die in der Sphäre eines eignungsrelevanten Unterauftragnehmers liegen, die Einhaltung der Eignungskriterien nicht mehr sichergestellt werden kann und dies dem Auftraggeber nicht unverzüglich unter Mitteilung der möglichen Abhilfemaßnahmen schriftlich angezeigt wird. Die Maßgaben aus Ziff. 9.3 S. 2 und 3 gelten entsprechend.
- 9.5 Sofern ein oder mehrere Eignungskriterien durch den Auftragnehmer oder einen eignungsrelevanten Unterauftragnehmer nicht mehr eingehalten werden können, verwirkt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 v.H. der Nettovergütung je entfallenem Eignungskriterium für jeden vollendeten Monat des schuldhaften oder mitverschuldeten Verstoßes.
- 9.6 Die Gesamtsumme der im Rahmen eines Instandhaltungsauftrages zu zahlenden Vertragsstrafen gem. Ziff. 9.4 und Ziff. 9.5 ist auf 7 v.H. der Netto-Gesamtvergütung dieses erteilten Instandhaltungsauftrages und der in Zusammenhang damit erteilten Instandhaltungsaufträge für Nachtragsarbeiten beschränkt.
- 9.7 Mit Verwirken der Vertragsstrafen gem. Ziff. 9.4 und Ziff. 9.5 werden diese jeweils zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer hat die verwirkten Vertragsstrafen spätestens innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung des Auftraggebers zu zahlen.

Die Zahlungsaufforderung gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post dem Auftragnehmer als zugegangen; § 193 BGB gilt entsprechend. Die Zugangsfiktion gilt nicht, wenn die Zahlungsaufforderung dem Auftragnehmer nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat der Auftraggeber den Zugang der Zahlungsaufforderung und den Zeitpunkt des Zugangs zu beweisen.

Die Vertragsstrafe ist während des Verzuges gem. § 288 BGB zu verzinsen. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer im Falle eines jeden Verzuges mit der Vertragsstrafenzahlung jeweils 2,50 EUR als Bearbeitungspauschale zu verlangen.

Vertragsstrafen und Verzugszinsen sind auf das in der Zahlungsaufforderung benannte Bankkonto unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens einzuzahlen.

- 9.8 Eine verwirkte Vertragsstrafe ist unabhängig von einem tatsächlichen Schadenseintritt zu leisten. Die Geltendmachung von Schadensersatz bezüglich eines tatsächlichen Schadens bleibt hiervon unberührt und vorbehalten.

## **§ 10 Vertragsklausel zu Qualifikation, Erfahrung, Einsatz und Auswechseln des Auftragnehmerpersonals (Projektleiter/in, Projektmanager/in, Qualitätsmanagementbeauftragte/r)**

- 10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jene Personen, die er im Angebot hinsichtlich der Zuschlagskriterien „Erfahrung Projektleiter/in“, „Erfahrung Projektmanager/in“ und „Erfahrung Qualitätsmanagementbeauftragte/r“ angegeben hat, bei der Durchführung des Instandhaltungsvorhabens tatsächlich in der jeweiligen Funktion einzusetzen.
- 10.2 Die in der Funktion als Projektleiter/in, Projektmanager/in und Qualitätsmanagementbeauftragte/r eingesetzten Personen bleiben in dieser Funktion für die Dauer des Instandhaltungsvorhabens für dieses zuständig. Diese Personen werden uneingeschränkt für dieses vertragsgegenständliche Instandhaltungsvorhaben eingesetzt. Ein Auswechseln dieser Personen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Zustimmung zur Auswechslung einzuholen.
- 10.3 Die Zustimmung des Auftraggebers erfolgt nur, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber binnen zwei Wochen nach der Anzeige eine Person als Ersatz vorschlägt, die mindestens über die gleiche berufliche Qualifikation und Erfahrung verfügt wie die auszuwechselnde Person. Deren berufliche Qualifikation und Erfahrung ist schriftlich dem Auftraggeber nachzuweisen. Die berufliche Qualifikation und Erfahrung richtet sich nach den in den Vergabeunterlagen jeweils mitgeteilten qualifikationsbezogenen Eignungskriterien zum Themenfeld „Projektmanagement, Qualifikationen“ und „Qualitätsmanagement“ sowie nach dem Bewertungsmaßstab der Zuschlagskriterien „Erfahrung Projektleiter/in“, „Erfahrung Projektmanager/in“ und „Erfahrung Qualitätsmanagementbeauftragte/r“.
- 10.4 Erfolgt die Zustimmung, ist die vorgeschlagene Person unverzüglich mit der Funktion Projektleiter/in, Projektmanager/in bzw. Qualitätsmanagementbeauftragte/r zu betrauen. Im Falle der Ablehnung, weil die vorgeschlagene Person nicht über die mindestens gleiche berufliche Qualifikation und Erfahrung verfügt,

hat der Auftragnehmer unverzüglich eine neue Person nach Maßgabe des Ziff. 10.3 vorzuschlagen.

- 10.5 Der Auftraggeber behält sich sämtliche Rechte wegen Pflichtverletzung aus dem Instandsetzungsauftrag gegen den Auftragnehmer infolge des Auswechselns der in der Funktion als Projektleiter/in, Projektmanager/in und Qualitätsmanagementbeauftragte/r eingesetzten Personen vor. Das Risiko des Wegfalls der ursprünglichen Person in dieser Funktion trägt der Auftragnehmer.

## § 11 Unteraufträge

- 11.1 Unterauftragnehmer sind juristische oder natürliche Personen (einschließlich rechtsfähiger Personengesellschaften), denen vom Auftragnehmer die Ausführung eines Teils der von ihm geschuldeten Leistungen übertragen wird. Juristische oder natürliche Personen, von denen der Auftragnehmer zur Erbringung der dem Auftraggeber geschuldeten Leistung bspw. Komponenten oder Bauteile bezieht (Lieferanten bzw. Zulieferer), sind keine Unterauftragnehmer in diesem Sinne. Der Auftragnehmer darf seine Unterauftragnehmer frei wählen, sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist. Hinsichtlich der Beauftragung von Nachtragsleistungen an Unterauftragnehmer wird auf Ziffer 11.7 verwiesen.
- 11.2 Der Auftragnehmer hat unter Verwendung des Datenblattes Unterauftragnehmer BAAINBw-B-S 498 (Anlage 6) jeden Unterauftragnehmer der ersten Stufe ab einem Unterauftragswert von 50.000,00 EUR (netto) binnen vier Wochen nach Abschluss dieses Vertrages per E-Mail gegenüber der Vertragschließenden Stelle (E-Mail: [MArs411@bundeswehr.org](mailto:MArs411@bundeswehr.org)) anzuzeigen. Unterauftragnehmer der ersten Stufe unterhalb eines Unterauftragswertes von 50.000,00 EUR (netto) hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anforderung binnen einer Frist von einer Woche ab Anforderung zu benennen.
- 11.3 Verschlussachen-Unteraufträge (VS-Unteraufträge) dürfen nur nach vorhergehender Zustimmung in Textform des Auftraggebers erteilt werden. Ziff. 11.4. S. 3 findet keine Anwendung.

VS-Unteraufträge an ausländische Unterauftragnehmer dürfen nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erteilt werden und die zu vereinbarenden Sicherheitsbestimmungen sind mit ihm abzustimmen. Voraussetzung für die Erteilung von VS-Unteraufträgen an ausländische Unterauftragnehmer ist das Bestehen eines Geheimschutzabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, dem der Unterauftragnehmer angehört. Die Weitergabe von VS muss zudem unter den Anwendungsbereich des Geheimschutzabkommens fallen und von diesem zugelassen sein. Die Weitergabe bedarf im Einzelfall einer Prüfung durch den Auftraggeber bzw. VS-Herausgeber.

11.4 Soweit der Auftraggeber sich nach diesem Vertrag ein Zustimmungsrecht bezüglich der Auswahl von Unterauftragnehmer vorbehalten hat, ist die Zustimmung binnen einer Frist von vier Wochen in Textform zu erteilen. Nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung als verweigert. Für im Vergabeverfahren benannte Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung als erteilt.

11.5 Der Auftraggeber ist nach der Anzeige gemäß Ziff. 11.2 berechtigt, Unterauftragnehmer aus wichtigem Grund abzulehnen. Dies gilt nicht, sofern der Unterauftragnehmer im Vergabeverfahren benannt wurde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- dieser die Kriterien, die für diesen Vertrag oder für Unterauftragnehmer beim ursprünglichen Auftrag in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben worden sind, nicht erfüllt;
- durch diesen ein Ausschlussgrund nach § 123 GWB oder § 124 GWB verwirklicht wird;
- dieser gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt (bspw. fehlende Zulassungen, Genehmigungen) und dadurch an der Leistungserbringung gehindert ist;
- Gründe der militärischen Sicherheit oder Gründe der Versorgungssicherheit dies erfordern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Unterauftragnehmer seinen Hauptsitz außerhalb der NATO- oder EU-Mitgliedstaaten hat oder es sich um ein Unternehmen handelt, welches von einem oder mehreren Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb der NATO- oder EU-Mitgliedstaaten beherrscht wird. Ein beherrschender Einfluss in diesem Sinne liegt vor, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens besitzt, über die Mehrheit der mit Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann. Dem Auftraggeber entstehen durch diese berechtigte Verweigerung keine Mehrkosten.

Die Ablehnung muss gegenüber dem Auftragnehmer oder dem betroffenen Unterauftragnehmer in Textform begründet werden. Hat der Auftraggeber der Beauftragung nicht innerhalb von zwei Wochen widersprochen, erlischt dessen Ablehnungsrecht.

11.6 Für den Fall, dass Unterauftragnehmer ausgetauscht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unter Verwendung des Datenblattes Unterauftragnehmer BAAINBw-B-S 498 (Anlage 6) unverzüglich mitzuteilen. Bei eignungsrelevanten Unterauftragnehmern ist mit der Mitteilung der Nachweis der Eignung des Unterauftragnehmers – wie im ursprünglichen Vergabeverfahren gefordert – zu erbringen.

Im Fall des Austauschs von Unterauftragnehmern gelten die v. g. Rechte und Pflichten gemäß Ziff. 11.4 und 11.5 entsprechend.

11.7 Im Rahmen einer Unterbeauftragung ist der Auftragnehmer – unabhängig von der Mitteilungspflicht nach Ziff. 11.2 sowie unabhängig von weiteren Pflichten nach diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen – verpflichtet, dem jeweiligen Unterauftragnehmer die Einhaltung der folgenden Pflichten nach diesem Vertrag aufzuerlegen:

- Anforderungen an die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß § 4;
- Anforderungen an die Qualitätssicherung gemäß § 6;
- Anforderungen an die Güteprüfung gemäß § 6, § 3 BI-Schiffe, Nr. 12 ZVB/BMVg;
- Anforderungen an Vertraulichkeit gemäß § 13;
- Militärische Sicherheit gemäß § 14;
- Geheimschutz gemäß § 15;
- Datenschutz gemäß § 16;
- IT-Sicherheit und No-Spy-Klausel gemäß § 17;
- Werden Unterauftragnehmer zur Durchführung von Instandhaltungsaufträgen für Nachtragsarbeiten herangezogen, sind die Unterauftragnehmer zu verpflichten, Angebote mit prüffähigen Mengengerüsten zu hinterlegen, die den Anforderungen an das Angebot des Auftragnehmers genügen. Zur Wahrung von Firmengeheimnissen kann vereinbart werden, dass die Mengengerüste der Unterauftragnehmer nicht über den Auftragnehmer, sondern direkt an die Technische Kostenprüfung übergeben werden. Die Angebote müssen dann dem entsprechenden Instandhaltungsauftrag für Nachtragsarbeiten zuordenbar sein.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen Nachweise (z. B. durch die Vorlage entsprechender Unterlagen) über die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Absatz vorzulegen.

## **§ 12 Zahlungsbedingungen**

### 12.1 Begründende Unterlagen

Zahlungen des Auftraggebers aufgrund dieses Vertrags werden auf das vom Auftragnehmer benannte Konto binnen 30 Tagen nach Eingang folgender Unterlagen bei der Vertragschließenden Stelle geleistet:

- spezifizierte Rechnung in deutscher Sprache;

- Leistungsbescheinigung(en) (insbes. Fertigmeldungen bzw. Durchführungsmeldungen), die durch den InstB des Auftraggebers bzw. dessen Vertreter ausgestellt bzw. bestätigt sein muss.

## 12.2 Ordnungsgemäße Rechnungsstellung / E-Rechnung

Die Regelungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV) sind zu beachten. Rechnungen sind zwingend nach den Vorgaben der ERechV elektronisch einzureichen, soweit kein Ausnahmetatbestand gem. ERechV vorliegt.

Der Eingang von Rechnungen, die entgegen den Regelungen der ERechV nicht elektronisch gestellt werden, ist nicht geeignet, die Zahlungsfrist von 30 Tagen in Gang zu setzen.

Stellt der Auftragnehmer eine Rechnung in elektronischer Form gegenüber dem Auftraggeber, sind die begründenden Unterlagen auf elektronischem Weg gemeinsam mit der E-Rechnung übermittelt werden. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.

Der Auftragnehmer muss in diesen Fällen die Vertragsnummer in dem entsprechenden Feld angeben. Weiterhin ist zwingend die Bestellnummer des MArs (454x xxx xxx) im Feld BT-13 ("Bestellnummer") einzutragen.

Die für die elektronische Rechnungsstellung erforderliche Leitweg-ID lautet: 991-16484-72 oder 991-17285-94.

Stellt der Auftragnehmer in berechtigten Ausnahmefällen eine Rechnung in Papierform gegenüber dem Auftraggeber, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die begründenden Unterlagen grundsätzlich auf postalischem Weg in Papier (in zweifacher Ausfertigung - Original und Rechnungsdoppel) vorzulegen sind. Der Auftragnehmer kann jedoch Rechnungen, Lieferscheine und sonstige begründende Unterlagen auch elektronisch (z.B. per E-Mail oder Telefax) übermitteln. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.

## 12.3 Steuern

Dienst-/Werkvertrag im Inland ansässiger Auftragnehmer:

Für in Deutschland und im EU-Ausland erbrachte Leistungen gilt:

Die Preise enthalten keine Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers (Vergabestelle) ist zu verwenden. Daher befindet sich der Ort der Instandhaltungsleistungen gem. § 3a Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) in Deutschland. In der Rechnung hat der Auftragnehmer seine Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben und die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

Für Werkleistungen, bei denen der Materialanteil mehr als 50% beträgt, gilt:

Beträgt der Materialanteil einer Werkleistung/Instandhaltungsleistung mehr als 50%, liegt keine sonstige Leistung, sondern eine Werklieferung vor. Der steuerliche

Leistungsort befindet sich dort, wo der Auftraggeber Verfügungsmacht an dem instand gesetzten Gegenstand erhält. Erhält der Auftraggeber in Deutschland Verfügungsmacht, fällt deutsche Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe an. In der Rechnung hat der Auftragnehmer seine Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben und die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Erhält der Auftraggeber im Ausland Verfügungsmacht, fällt ggf. ausländische Umsatzsteuer an. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob und durch wen (Auftraggeber oder Auftragnehmer) in dem jeweiligen Staat Umsatzsteuer abzuführen ist.

Dienst-/Werkvertrag im Ausland ansässiger Auftragnehmer:

Für in Deutschland und im EU-Ausland erbrachte Leistungen gilt:

Die Preise enthalten keine Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers (Vergabestelle) ist zu verwenden. Daher befindet sich der Ort der Leistung gem. § 3a Abs. 2 UStG in Deutschland. Die vom Auftraggeber gem. § 13b UStG geschuldete Umsatzsteuer wird von ihm auf der Grundlage des Entgeltes dieses Vertrages in gesetzlicher Höhe berechnet und unmittelbar an das zuständige Finanzamt abgeführt. In der Rechnung hat der Auftragnehmer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die des Auftraggebers anzugeben und den Hinweis „Der Leistungsempfänger ist nach § 13b Umsatzsteuergesetz Schuldner der deutschen Umsatzsteuer - Ex VAT - reverse charge“ anzubringen.

Für Instandsetzungsleistungen, bei denen der Materialanteil mehr als 50% beträgt, gilt:

Beträgt der Materialanteil einer Instandsetzungsleistung mehr als 50%, liegt keine sonstige Leistung, sondern eine Werklieferung vor. Der steuerliche Leistungsort befindet sich dort, wo der Auftraggeber Verfügungsmacht an dem instand gesetzten Gegenstand erhält. Erhält der Auftraggeber in Deutschland Verfügungsmacht, hat der Auftraggeber deutsche Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe abzuführen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers (Vergabestelle) ist zu verwenden. Die vom Auftraggeber gem. § 13b UStG geschuldete Umsatzsteuer wird von ihm auf der Grundlage des Entgeltes dieses Vertrages in gesetzlicher Höhe berechnet und unmittelbar an das zuständige Finanzamt abgeführt. In der Rechnung hat der Auftragnehmer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die des Auftraggebers anzugeben und den Hinweis „Der Leistungsempfänger ist nach § 13b UStG Schuldner der deutschen Umsatzsteuer - Ex VAT - reverse charge“ anzubringen. Erhält der Auftraggeber im Ausland Verfügungsmacht, fällt ggf. ausländische Umsatzsteuer an. Hier hat der Auftragnehmer im Einzelfall zu prüfen, ob in dem jeweiligen Staat Steuern abzuführen sind.

#### 12.4 Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers

Zahlungen des Auftraggebers können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers geleistet werden.

Die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist auch dann erfüllt, wenn ein im Empfängerland mit der Überweisung befasstes Kreditinstitut von dem durch den Auftraggeber angewiesenen Betrag einen Abzug für Kosten und/oder Gebühren (z. B. Überweisungs-spesen) vornimmt.

Sind sich die Vertragsparteien über den vorliegenden Preistyp nicht einig, zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den jeweils in Rechnung gestellten Betrag, falls die übrigen Zahlungsbedingungen erfüllt sind, unter dem Vorbehalt der Endabrechnung und der Einigung über den endgültigen Preistyp und die preisrechtlich zulässige Preishöhe.

Im Falle, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenrichtpreise gemäß § 6 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 oder Selbstkostenerstattungspreise gemäß § 7 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, gelten zusätzlich die Regelungen gemäß Abschnitt VIII des Anlageblattes P (Anlage 4).

#### 12.5 Skontovereinbarung

Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Instandhaltungsauftrag.

#### 12.6 Überzahlte Beträge

Überzahlte Beträge im Sinne dieses Vertrags sind Beträge, die den endgültigen Preis der Leistungen des Auftragnehmers innerhalb eines Zeitraumes von einem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) übersteigen, wobei das Datum der Vereinnahmung zugleich Zeitpunkt der Leistung ist. Der Verzinsungszeitraum beginnt mit dem 1. Januar des Folgejahres und endet mit dem Tage des Eingangs der überzahlten Beträge auf dem Konto des Auftraggebers.

#### 12.7 Verzug

Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle des Verzugs für jedes Mahnschreiben 2,50 EUR an Kosten zu berechnen. § 288 Abs. 5 BGB bleibt hiervon unberührt.

#### 12.8 Jahreswendeklausel

Der Auftraggeber behält sich vor, im jeweiligen Haushaltsjahr fällige Zahlungen für Leistungen, die nach dem 2. November des Jahres erbracht werden, erst zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres zu leisten, ein Zinsanspruch des Auftragnehmers wird hierdurch nicht begründet. Der Auftraggeber wird von diesem Vorbehalt nur Gebrauch machen, wenn besondere Umstände es erfordern.

#### 12.9 Bagatellklausel

Der Auftraggeber ist nur auf Anfrage verpflichtet, den Auftragnehmer über die Gründe zu unterrichten, wenn die Rechnungssumme einer vom Auftragnehmer vorgelegten Rechnung nach Prüfung und Feststellung durch den Auftraggeber um weniger als fünf Euro geändert wurde.

#### 12.10 Teilzahlungen

Teilzahlungen können geleistet werden, soweit kein Meilensteinplan vereinbart ist.

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Teilzahlungen für nachgewiesene, abgeschlossene und für den Auftraggeber selbstständig verwertbare Teilleistungen eines erteilten Instandhaltungsauftrags. Die gilt nicht für Teilleistungen im Wert von weniger als 10.000,00 EUR.

Eine Teilleistung gilt im Rahmen dieses Vertrages als abgeschlossen und selbständig verwertbar, wenn

- der entsprechende Teil der Leistung von der Gesamtleistung funktional trennbar und entsprechend selbständig gebrauchsfähig ist. Die selbständige Gebrauchsfähigkeit bestimmt sich nach der technischen Funktionsfähigkeit und der vorgesehenen Nutzung; oder
- ein in der Leistungsbeschreibung des Instandhaltungsauftrags bzw. eines Instandhaltungsauftrags für Nachtragsarbeiten aufgelisteter Vorgang als vollständig abgeschlossen zu bewerten ist; oder
- ein in der Leistungsbeschreibung des Instandhaltungsauftrags bzw. eines Instandhaltungsauftrags für Nachtragsarbeiten aufgelisteter Vorgang als zu mindestens in einem Arbeitsumfang von 10 % und mindestens in Höhe eines Betrages von 5.000,00 EUR abgeschlossen zu bewerten ist.

Der Auftragnehmer hat die unter den vorangehenden Spiegelstrichen genannten Voraussetzungen für das Vorliegen einer teilzahlungsfähigen Teilleistung textlich unter Bezugnahme auf die einzelnen Vorgänge in der konkreten Leistungsbeschreibung nachzuweisen und zu begründen. Als Begründung ist eine protokollierte Übereinstimmung zwischen Auftragnehmer und der Bauleitung vor Ort des Auftraggebers über die Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen ausreichend. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Statusbesprechungen werden die Voraussetzungen verifiziert.

Bei Selbstkostenerstattungspreisen sind Aufstellungen über die in Rechnung gestellten Leistungen spätestens mit der Schlussrechnung vorzulegen. Die Aufstellungen müssen pro Vorgang im Instandhaltungsauftrag aufgeschlüsselt sein und innerhalb dieser Aufschlüsselung folgende Spezifikationen enthalten:

- a) für Eigenleistungen die geleisteten Stunden, multipliziert mit dem vereinbarten Stundensatz;
- b) den Materialaufwand sowie Fremdlieferungen und -leistungen, wobei die Materialbasis nach dem vereinbarten Zuschlagssatz differenziert wird;
- c) die Sonderkosten.

## § 13 Vertraulichkeit

13.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, diesen Vertrag sowie alle (mündlichen und schriftlichen) Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verhandlung, dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages von der anderen Partei bzw. den von ihnen mit der Vertragserfüllung betrauten Personen erhalten haben, sowie Know-How und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 2 GeschGehG ("Vertrauliche Informationen") geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu nutzen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht.

13.2 Dies gilt nicht, soweit die Vertraulichen Informationen

- ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt sind oder werden;
- einer Partei bereits von dritter Seite ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt geworden waren, bevor sie ihr von der anderen Partei offenbart wurden;
- von einer Partei aufgrund von Offenlegungspflichten z. B. für regulatorische, behördliche, parlamentarische oder gerichtliche Verfahren vorgelegt werden müssen, wobei insbesondere ein Auskunftersuchen des Deutschen Bundestages und/oder des Bundesrechnungshofs als Verpflichtung des Auftraggebers zur Offenlegung anzusehen ist;
- aufgrund gesetzlicher oder kapitalmarktrechtlicher Regularien die Offenlegung vorgeschrieben ist;
- an Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Gesellschafter, finanzierende Banken und Unterauftragnehmer weitergegeben werden, sofern die entsprechenden Informationen für die jeweilige Tätigkeit notwendig sind.

Soweit ein solcher Ausnahmefall vorliegt, sind die Parteien jedoch verpflichtet, die Offenlegung auf das nach dem Gesetz oder der behördlichen Anordnung erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sofern die Vertragsparteien im Einzelfall darüber hinaus die Notwendigkeit der Weitergabe von Informationen an Dritte für erforderlich halten, ist die vorherige Zustimmung in Textform der jeweils anderen Vertragspartei unter Darlegung der Gründe einzuholen.

13.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungserbringung nur Personen einzusetzen, die – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet sind.

13.4 Die Vorschriften des GeschGehG bleiben hiervon unberührt.

- 13.5 Die Regelungen der vorstehenden Absätze gelten für einen Zeitraum von zehn Jahren auch nach Beendigung des Vertrages (Ende der Vertragslaufzeit oder vorzeitige Lösung vom Vertrag) fort.

## **§ 14 Militärische Sicherheit**

- 14.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in Bundeswehr-Liegenschaften oder am Einsatzort zur Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter die Vorschriften beachten, die der Auftraggeber in diesen Liegenschaften oder am Einsatzort allgemein oder speziell am Einsatzort aus Gründen der militärischen Sicherheit (einschließlich des Schutzes vor Infektionskrankheiten) erlassen hat. Sofern die Vorschriften dem Auftragnehmer nicht vorliegen, sind diese bei der Vertragschließenden Stelle des Auftraggebers anzufragen. Das vom Auftragnehmer zur Durchführung des Vertrages eingesetzte Personal hat sich rechtzeitig vor dem Betreten der Liegenschaft beim Sicherheitsbeauftragten/-offizier und dem/r zuständigen Kasernenkommandanten/in der zu besuchenden Stelle anzukündigen und sich über alle dort zu beachtenden Vorschriften unverzüglich nach dem Eintreffen in der Liegenschaft zu informieren.
- 14.2 Der Auftragnehmer hat eine Liste des in Liegenschaften und an Einsatzorten eingesetzten Personals (enthaltend: Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Nationalität, Ausweisnummer - Personalausweis oder Reisepass, Beruf sowie Arbeitgeber) innerhalb von 14 Tagen nach Zuschlagserteilung beim Sicherheitsbeauftragten der jeweiligen Dienststelle (z. B. beim Sicherheitsbeauftragten/-offizier der zu besuchenden Stelle) zu hinterlegen und die verantwortlichen Aufsichtspersonen namentlich bekannt zu geben.
- 14.3 Aus Gründen der militärischen Sicherheit kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer einzelne Personen entweder nicht mit für den Auftraggeber durchzuführenden Arbeiten betraut oder sie unverzüglich davon entbindet.
- 14.4 Das Fertigen von Abbildungen, Fotos, Film- und Tonaufnahmen von und in Liegenschaften, Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr ist dem Auftragnehmer vorbehaltlich besonderer vertraglicher Ausnahmeregelungen untersagt, es sei denn es liegt eine entsprechende Zustimmung (mindestens in Textform) des jeweils zuständigen Sicherheitsbeauftragten vor.
- 14.5 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer und deren Unterauftragnehmer in gleicher Weise verpflichtet werden.
- 14.6 Soweit im Rahmen der Auftragsdurchführung vom Auftragnehmer eingesetzte Personen (sowohl Eigen- wie Fremdpersonal) an sicherheitsempfindlichen Stellen innerhalb einer verteidigungswichtigen Einrichtung oder innerhalb einer besonders sicherheitsempfindlichen Stelle des Geschäftsbereichs des

Bundesministeriums der Verteidigung („Sabotageschutzbereich“) tätig sind oder werden sollen, gelten die folgenden besonderen Regelungen:

Als Sabotageschutzbereiche sind insbesondere Bereiche des Arsenalgeländes sowie seegehende Einheiten eingestuft. Ist dem Auftragnehmer nicht bekannt, ob die Orte, an denen Arbeiten durchzuführen sind, als Sabotageschutzbereiche eingestuft sind, hat er sich an geeigneter Stelle (z.B. Sicherheitsbeauftragter des MArs; E-Mail: SiBeMArs@bundeswehr.org) rechtzeitig zu erkundigen.

Der Auftragnehmer hat, sofern er sich nicht ohnehin in der Geheimschutzbetreuung des BMWi befindet, für die Dauer des Vertragsverhältnisses eine zentrale Ansprechperson für Angelegenheiten des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes zu benennen.

Das an Bord eingesetzte Personal verfügt bei Auftragsdurchführung über eine Sicherheitsüberprüfung „Ü2-Sab“ (Sabotageschutz), wobei die Formulierung „an Bord“ alle Bereiche des Schiffskörpers, einschließlich der Außenhaut, umfasst: Der Auftragnehmer darf für Tätigkeiten, die mit Zugang zu Sabotageschutzbereichen verbunden sind, nur Personen einsetzen, die über eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung für Sabotageschutz („Ü2/Sab“) verfügen. Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet, mit Zuschlag unverzüglich eine Sicherheitsüberprüfung „Ü2-Sab“ (Sabotageschutz) für das an Bord eingesetzte Personal zu beantragen. Eine lediglich eingeleitete Sicherheitsüberprüfung ist für den Zugang zu Sabotageschutzbereichen nicht ausreichend. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal (sowohl Eigen- wie Fremdpersonal) hat vor dem Betreten gegenüber dem Sicherheitsbeauftragten nachzuweisen, dass es über eine Berechtigung zum Betreten von Sabotageschutzbereichen verfügt (insbesondere durch Vorlage einer Bescheinigung über eine Sicherheitsüberprüfung Ü2-Sabotageschutz).

- 14.7 Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 9 Abs. 2 SÜG). Personal ohne Sicherheitsüberprüfung kann eingesetzt werden, wenn es durch mindestens einen überprüften Angehörigen des Geschäftsbereichs (ständig) begleitet wird. Ansprechperson hierfür ist der Sicherheitsbeauftragte. Es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, geeignetes Personal gem. § 9 Abs. 2 SÜG für die ständige Begleitung zu stellen.
- 14.8 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er in Relation zum Leistungsbedarf für die Erfüllung dieses Vertrages über ausreichend belehrtes und sicherheitsüberprüftes Personal verfügt.

## § 15 Geheimschutz

- 15.1 Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Umgang mit Verschlussachen (VS) in seinem Betrieb und durch die für ihn tätigen Personen, unabhängig vom jeweiligen Beschäftigungsverhältnis.
- 15.2 Die Weitergabe von VS bedarf der vorherigen – im Fall von VS des Einstufungsgrades GEHEIM oder höher der schriftlichen – Zustimmung des Auftraggebers bzw. des VS-Herausgebers. In Bezug auf VS mit einem Einstufungsgrad VS-NfD gilt die Zustimmung an angezeigte Unterauftragnehmer mit der Übergabe der VS an den Auftragnehmer als erteilt.
- 15.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Forderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWE) oder der jeweils für die Geheimschutzbetreuung zuständigen Stelle als auch den Forderungen des Bundesministeriums der Verteidigung hinsichtlich der Sicherheit und des Geheimschutzes nachzukommen. Werden dem Auftragnehmer VS des Geheimhaltungsgrades „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD)“ zugänglich gemacht, wird das vom BMWE oder der jeweils für die Geheimschutzbetreuung zuständigen Stelle herausgegebene VS-NfD Merkblatt (Anlage 04 zum Geheimschutzhandbuch) in der jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil. Die aktuellen Fassungen dieser Dokumente sind erhältlich unter: <https://bmwe-sicherheitsforum.de/handbuch/anlagen>. Sollten die Dokumente nicht auf diese Art und Weise abrufbar sein, sind diese über den Auftraggeber zu erfragen.
- 15.4 Umgang mit Verschlussachen VS-VERTRAULICH oder höher:
- 15.5 Zum Zeitpunkt der Übergabe von Verschlussachen des Grades VS-VERTRAULICH oder höher muss sich der Auftragnehmer in der Geheimschutzbetreuung des BMWE oder der jeweils für die Geheimschutzbetreuung zuständigen Stelle befinden und ein Sicherheitsbescheid mit den für den Auftrag erforderlichen Kategorien vorliegen.
- 15.5.1 Soll das Personal des Auftragnehmers Zugang zu Verschlussachen erhalten (sicherheitsempfindliche Personalgestaltung), ohne Übergabe von Verschlussachen VS-VERTRAULICH oder höher, muss das Personal vor der Kenntnisnahme entsprechend zum Einstufungsgrad der VS sicherheitsüberprüft sein. Befindet sich der Auftragnehmer nicht in der Geheimschutzbetreuung des BMWE oder der jeweils für die Geheimschutzbetreuung zuständigen Stelle und besteht dazu auch kein Anlass, so werden die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen durch die Bundeswehr durchgeführt.
- 15.5.2 Das vom BMWE oder der jeweils für die Geheimschutzbetreuung zuständigen Stelle herausgegebene „Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft“ in der jeweils gültigen Fassung wird Vertragsbestandteil. Das Geheimschutzhandbuch (GHB) kann

unter <https://bmwe-sicherheitsforum.de/ghb/start/> eingesehen werden. Sollte das GHB nicht abrufbar sein, ist es über den Auftraggeber zu erfragen.

#### 15.4.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- die VS-Einstufungsliste (insbes. gem. Muster BAAINBw-A 1443) zu beachten, sofern eine solche Anlage zum Vertrag geworden ist;
- sicherzustellen, dass er für jeden VS-Auftrag in Relation zum Leistungsbedarf über ausreichend belehrtes bzw. sicherheitsüberprüftes Personal verfügt und über die notwendigen personellen, materiellen und organisatorischen Geheimschutzvoraussetzungen verfügt

und

- den Auftraggeber bzw. im Fall der Geheimschutzbetreuung zusätzlich das BMWK oder die jeweils für die Geheimschutzbetreuung zuständige Stelle unverzüglich zu kontaktieren sowie die VS-Auftragsdurchführung abzulehnen, zu suspendieren oder zu beenden und die VS unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben, sofern die vorhandenen Geheimschutzvoraussetzungen nicht ausreichen oder Zweifel darüber bestehen.

15.6 Der Auftraggeber hat das Recht, sich das Vorliegen der Geheimschutzvoraussetzungen durch den Sicherheitsbevollmächtigten/VS-NfD-Verantwortlichen des Auftragnehmers jederzeit bestätigen zu lassen.

15.7 Die Weitergabe von VS bedarf der vorherigen - im Fall von VS des Einstufungsgrades GEHEIM oder höher der schriftlichen - Zustimmung des Auftraggebers bzw. des VS-Herausgebers.

15.8 Beabsichtigt der Auftragnehmer aufgrund von Sicherheitsforderungen außerhalb der Regelungen des Geheimschutzhandbuches oder des Umganges mit VS-NfD, weitere Sicherheitsmaßnahmen über einen gesonderten Vertrag zu verrechnen, so hat er dies dem Auftraggeber rechtzeitig vor Einleitung der Sicherheitsmaßnahmen mitzuteilen. Der Auftraggeber ist zur Erstattung der dadurch entstehenden weiteren Kosten nur dann verpflichtet, wenn dies vorher vereinbart wurde.

## § 16 Datenschutz

16.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen der Vertragsdurchführung die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Parteien gehen davon aus, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag mit Ausnahme von Kontaktdaten der Ansprechpartner sowie der Angaben zum eingesetzten Personal keine personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden.

- 16.2 Sofern bei der Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für diese Verarbeitungen ausschließlich solche Personen einzusetzen, die zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. auf das Datengeheimnis gem. § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet worden sind. Er wird dem Auftraggeber die Vornahme der Verpflichtungen auf Verlangen jederzeit nachweisen.
- 16.3 Sofern im Rahmen der Vertragsdurchführung nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten erhält und/oder solche für den Auftraggeber verarbeitet, werden die Parteien prüfen, ob der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO zu erfolgen hat. Dies ist dann der Fall, wenn eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Auftragnehmer und eine Verarbeitung durch diesen nicht nach einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand zulässig wäre. Sofern dies erforderlich sein sollte, wird der Auftragnehmer ohne Mehrkosten eine entsprechende Vereinbarung mit dem Auftraggeber abschließen. Setzt der Auftragnehmer zur Erfüllung solcher Tätigkeiten Unterauftragnehmer ein, hat er vertraglich sicherzustellen, dass die entsprechenden Unterauftragnehmer entweder eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftraggeber oder aber eine Unterauftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftragnehmer abschließen. Art. 28 Abs. 2 und Abs. 4 DSGVO bleiben ebenso unberührt wie die Regelungen in den Art. 44 ff. DSGVO. Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, weitere Auftragsverarbeiter zur Leistungserbringung einzusetzen, ist er gemäß Art. 28 Abs. 2 DSGVO verpflichtet, vor der entsprechenden Beauftragung die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen. Im Rahmen der Beauftragung hat der Auftragnehmer gemäß Art. 28 Abs. 4 DSGVO vertraglich sicherzustellen, dass dem Unterauftragnehmer dieselben Datenschutzpflichten auferlegt werden, die in dem Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart worden sind. Sofern eine Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen erfolgen soll, sind zusätzlich die allgemeinen Grundsätze zur Datenübermittlung gemäß Art. 44 DSGVO zu berücksichtigen.

## **§ 17 IT-Sicherheit und No-Spy-Klausel**

- 17.1 Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vereinbarten Leistungen mit Hilfe von automatisierten Verfahren nur dann berechtigt, sofern die entsprechenden Produkte in der Leistungsbeschreibung benannt sind und der Auftragnehmer gleichzeitig den Tatsachen entsprechend gewährleistet, dass diese Produkte keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten, welche den Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufen und auch sonst keine andere den Interessen des Auftraggebers zuwiderlaufende Funktionalität aufweisen. Insbesondere dürfen diese Produkte

keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über IT-Systeme des Auftraggebers, deren Daten, deren Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der vereinbarten Leistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Die Auswechslung bzw. der Einsatz eines neuen Programmstandes dieser Produkte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall. Der Auftraggeber wird zustimmen, wenn der Auftragnehmer in Bezug auf das neu einzusetzende Produkt die vorstehend genannte Gewährleistung übernommen hat. Liegen zureichende, tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Produkt den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht und kann der Auftragnehmer diese nicht ausräumen, kann der Auftraggeber den Einsatz des entsprechenden Produktes untersagen. Den in der Leistungsbeschreibung genannten Produkten stehen solche gleich, die in dem technischen Angebot des Auftragnehmers ausdrücklich benannt worden sind.

17.2 Soweit der Auftragnehmer Leistungen an Hard- und/oder Software (einschließlich Firmware) des Auftraggebers erbringt, dürfen diese Leistungen weder die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der IT-Infrastruktur oder Teile davon gefährden, noch Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch

- unerwünschtes Absetzen/Ausleiten von Daten,
- unerwünschte Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- unerwünschtes Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine Leistung nach dem vorstehenden Satz, wenn sie so weder in der Leistungsbeschreibung gefordert, noch im (technischen) Angebot aufgeführt ist oder im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich gestattet wurde.

Die Regelungen der vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten gleichermaßen im Hinblick auf Leistungen an Hard- und Software (einschließlich Firmware) Dritter, die dem Auftraggeber überlassen, auf andere Art zur Verfügung gestellt werden sollen oder vom Auftragnehmer oder einem Dritten bestimmungsgemäß für den Auftraggeber betrieben werden.

17.3 Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsdurchführung Software überlässt, ist diese frei von schadenstiftender Software zu überlassen. Schadenstiftende Software meint Software mit vom Auftraggeber unerwünschter, nicht vereinbarter Funktion, die zumindest auch den Zweck hat, die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Dienstleistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen, z. B. Viren, Würmer oder Trojanische Pferde. Die Freiheit von schadenstiftender

Software ist mit aktueller Scan-Software unmittelbar vor der Lieferung zu prüfen. Der Auftragnehmer erklärt jeweils, dass die Prüfung keinen Hinweis auf schadenstiftende Software ergeben hat. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z. B. zu Testzwecken, und auch in Bezug auf die Überlassung neuer Programmstände der gelieferten Software. Der Auftragnehmer stellt darüber hinaus sicher, dass die von ihm zu liefernde Software inklusive etwaiger neuer Programmstände frei von Funktionen ist, welche die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Standardsoftware, anderer Soft- und/oder Hardware oder von Daten gefährden und den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen insbesondere durch

- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder in der Leistungsbeschreibung gefordert, noch im technischen Angebot aufgeführt ist oder im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich gestattet wurde.

- 17.4 Erhält der Auftragnehmer Kenntnisse von Verstößen gegen die vorstehend genannten und/oder in den Anlagen genannten Regelungen zur IT-Sicherheit oder besteht hierfür ein begründeter Verdacht, ist er verpflichtet, den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren. Die entsprechende Mitteilung hat auch Angaben zu bereits getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen zur Wiederherstellung der IT-Sicherheit zu enthalten. Die Mitteilung ist an den InstB und zeitgleich in Kopie an die Vertragschließende Stelle des Auftraggebers zu übermitteln.

## **§ 18 Rechtswahl, Gerichtsstand**

- 18.1 Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über die Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II, S. 586) ist ausgeschlossen.
- 18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder über seine Gültigkeit ist Koblenz, Deutschland, sofern nicht ein gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand besteht. Dies gilt auch für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.

## § 19 Sonstige Vertragsbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen festgelegt sind, gelten ergänzend die:

- Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)", Fassung 2003, vom 05.08.2003;
- Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (ZVB/BMVg) in der Fassung vom 05.06.2023.

Die VOL/B ist im Bundesanzeiger (BAnz) Nr. 178a vom 23.09.2003, die ZVB/BMVg in der Fassung vom 05.06.2023 sind im BAnz AT 13.07.2023 B1 veröffentlicht.

## § 20 Schlussbestimmungen

20.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber einer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

20.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren Zweck dem der weggefallenen Bestimmung und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt.

20.3 Die Vertragssprache ist Deutsch, soweit in den vorstehenden Ziffern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist. Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgt ausschließlich in der deutschen Sprache.

20.4 Auf diesen Vertrag findet die „Vorsorgeklausel“ (Formular BAAINBw-B 077; Anlage 8) Anwendung.

## § 21 Anlagen zum Vertrag und Geltungsreihenfolge

21.1 Art und Umfang der beiderseitigen Pflichten werden durch den Vertrag bestimmt, der die Gesamtheit der schriftlichen Absprachen und Vereinbarungen sowie die ausschließlichen Erklärungen zu den Bedingungen und Konditionen der Vertragsparteien darstellt. Er tritt an die Stelle aller vorhergehenden diesbezüglichen schriftlichen Absprachen und Vereinbarungen zwischen den Parteien. Nebenabreden, schriftlich wie mündlich, bestehen nicht. Soweit das Vertragswerk keine abweichenden Regelungen beinhaltet, bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach den folgenden Vertragsbestandteilen in nachstehender Geltungsreihenfolge:

- a) Bedingungen dieses Vertragsdokumentes
- b) Leistungsbeschreibung einschl. sämtlicher Anhänge
- c) BI-Schiffe
- d) die weiteren Anlagen in ihrer numerischen Reihenfolge,
- e) ZVB/BMVg
- f) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B.

Sofern Widersprüche innerhalb eines Dokuments bzw. Anlagen, die auf gleicher Rangstufe stehen, auftreten, gehen spezielle Regelungen den allgemeinen Regelungen vor.

Wenn eine der beiden Vertragsparteien eine Unstimmigkeit feststellt, informiert sie unverzüglich die andere Vertragspartei, damit die Angelegenheit rechtzeitig erörtert und bereinigt werden kann.

21.2 Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung (Stand: 27.03.2026)
- Anlage 1a: Preisliste-Hotelpunkte (Stand: 20.02.2026)
- Anlage 2: BI-Schiffe, Ausgabe 01.06.2004
- Anlage 3: Schutzrechtekatalog, Formular BAAINBw B 140 (Stand: 01.01.2023)
- Anlage 4: Anlageblatt P, Formular BAAINBw B 124 (Stand: 02.2025)
- Anlage 5: Eignungskriterien (Stand: 02.02.2026)
- Anlage 6: Datenblatt Unterauftragnehmer BAAINBw B-S 498 (Stand: 02.2024)
- Anlage 7: VS-NfD-Merkblatt (Stand: 07/2023)
- Anlage 8: Vorsorgeklausel, Formular BAAINBw-B 077 (Stand: 10.2017)

Wilhelmshaven,  
Marinearsenal

Ort:

Firma:

durch:

Vertragsentwurf durch Bieter/in zur Kenntnis genommen:
Datum, Firmenstempel

ENTWURF